

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1912, 8. Abhandlung

**Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik
im 19. Jahrhundert**

von

M. Doeberl

Vorgetragen am 2. November 1912

München 1912

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Der Vortrag gründet sich auf die einschlägigen Ministerialakten, die
teils im Münchener Kreisarchiv teils im Kultusministerium lagern.

I.

Am 6. Oktober 1802 wurde der bisher mit der Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betraute Geistliche Rat aufgelöst. Die geistlichen Angelegenheiten („die Kirchenstaats- und übrigen Gegenstände und jene, welche die Religions- und Kirchenpolizei betrafen“) wurden der Generallandesdirektion in München und den beiden Landesdirektionen für die Oberpfalz und Pfalz-Neuburg überwiesen. Die Leitung des deutschen und zugleich des lateinischen Schulwesens, also der Volks- und der Mittelschulen, wurde einer neuen ziemlich selbständigen Zentralbehörde, die nur in loser Abhängigkeit vom Kultusdepartement stand, übertragen: dem Generalschul- und Studierendirektorium, dessen Vorstand (Johann Freiherr von Frauenberg) und Mitglieder (der frühere Schulrat Johann Michael Steiner, der frühere Professor Joachim Schubauer, der frühere Pfarrer zu Fraunberg Hobmann, dazu später der aus Salzburg berufene Wismayr) Fachmänner waren und sich fortan ausschließlich dem Schulwesen widmeten.¹⁾ Diese Zentralbehörde, deren

¹⁾ Als Grund für die Aufhebung des Geistlichen Rates wurde in einer kurfürstlichen Kabinettsordre vom 23. September 1802 angegeben: „Wir sind überzeugt, daß der Geistliche Rat, indem er für ganz andere Zeitverhältnisse errichtet worden ist, zu unserm dermaligen Regierungssystem umso weniger paßt, als die Säkularisationen der Bistümer eine notwendige Veränderung in der Kirchenverfassung von Deutschland hervorbringen müssen.“ Die Errichtung des Generalschul- und Studierendirektoriums wurde damit begründet, daß die Leitung des Schulwesens „wegen seiner Wichtigkeit und seinem Umfang eigene Männer erfordere, welche die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darin besitzen, da eine unausgesetzte Aufsicht darüber bestehen muß, wenn es unseren landesfürstlichen Erwartungen mit fruchtbarem Erfolg entsprechen solle“. Vgl. Zwirger in: „Bayerische Zeitschrift für Realschulwesen“, Bd. 16 (1908), S. 1—12.

Wirkungskreis sich über den ganzen damaligen Umfang des Kurfürstentums, also über Altbayern, die Oberpfalz und das Herzogtum Neuburg, erstreckte, führte die Aufsicht über die Volks- und Mittelschulen unter Umgehung der Mittelbehörden (Landesdirektionen) mit Hilfe von Oberschul- und Studienkommissären für die einzelnen Provinzen.

Als durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zahlreiche neue Besitzungen in Franken und Schwaben mit überwiegend protestantischer Bevölkerung erworben wurden, richtete man für diese Gebietsteile in Würzburg, Bamberg und Ulm drei weitere Landesdirektionen und bei jeder Landesdirektion eine besondere protestantische Konsistorialsektion ein, welche die Aufsicht sowohl über die Kirchen- als über die Schulangelegenheiten ihrer Konfession führen sollte.

Aber schon am 11. März 1804 wurden aus dem Wirkungskreise der Ulmer Konsistorialsektion (für Schwaben) die Schulangelegenheiten ausgeschieden und der allgemeinen Polizeisektion der Ulmer Landesdirektion übertragen. Immerhin sollten zu den Verhandlungen der Polizeisektion, wenn sie über protestantische Schulangelegenheiten beriet, „im Schulfache erfahrene“ Konsistorialräte mit Stimmrecht zugezogen werden. Damit war der Konsistorialsektion noch immer eine beschränkte Mitwirkung in protestantischen Schulangelegenheiten zugestanden. Am 9. Juli des nämlichen Jahres wurde das gesamte Schulwesen für die Provinz Schwaben einer besonderen Schulsektion übertragen. Die Besorgnisse der Protestanten wurden dadurch noch etwas beschwichtigt, daß einer der Konsistorialräte (Johann Christoph Schmid) zum Mitgliede dieser Sektion ernannt wurde.

Am 4. September des nämlichen Jahres wurde auch die Schulsektion für Schwaben aufgehoben, das schwäbische und bald auch das fränkische Mittel- und Volksschulwesen dem Generalschul- und Studiendirektorium unterstellt und ähnlich wie in den altbayerischen Landen auch für Schwaben und Franken je ein Oberschulkommissär, dort Clement Baader, hier Johann Baptist Graser, ernannt, die unmittelbar unter dem Generalschul- und Studiendirektorium standen und ohne Ver-

mittlung der Landesdirektionen an die Zentralbehörde zu berichten hatten.

Diese organisatorische Maßnahme beunruhigte die protestantischen Untertanen der neuen Provinzen, umsomehr als sich das Generalschuldirektorium aus lauter katholischen und überdies geistlichen Mitgliedern zusammensetzte. Die Besorgnis brachte das Mitglied der früheren Schulsektion für Schwaben, Konsistorialrat Schmid, dem Generalschul- und Studiendirektor von Frauenberg und dem Generalschuldirektionsrat Wismayr auf ihrer für die Schulgeschichte höchst interessanten Inspektionsreise¹⁾ in sehr beweglichen Worten zum Ausdruck.²⁾

¹⁾ Die wertvollen Niederschriften über den Zustand des Schulwesens und der einzelnen Schulen in Schwaben befinden sich im Münchener Kreisarchiv: „Acta, das deutsche und lateinische Schul-, dann Schulfondswesen der Provinz Schwaben betreffend.“

²⁾ Am 26. September 1804 schrieb Frauenberg an den Grafen Maximilian von Montgelas aus Ulm:

„Ew. Exzellenz werden nächstens eine Vorstellung von dem hiesigen protestantischen Konsistorium erhalten, in welcher gegen die Leitung des protestantischen Schulwesens durch das kfl. Schul- und Studiendirektorium feyerlichst aus folgenden Gründen protestiert wird: a) weil das Direktorium aus katholischen Geistlichen allein zusammengesetzt ist, die als solche bey allen ihren liberalen und aufgeklärten Gesinnungen doch im Verband mit der Hierarchie wären — dieser unversöhnlichen Feindin des Protestantismus, b) weil den Protestanten in den kurfürstlichen Staaten durch das Religionsedikt versprochen wurde, dass ihre Religionsangelegenheiten cum annexis (worunter nur das Schulwesen verstanden werden kann) durch eigene Konsistorien besorget werden sollten, c) weil in dem Organisationsreskripte dem Konsistorium die Aufsicht über das Schulwesen und die Leitung desselben übertragen worden. Schon die Errichtung einer eigenen Sektion für das Schulwesen in Schwaben erschreckte die Protestanten, aber ihre Furcht wurde doch dadurch vermindert, dass Konsistorialrat Schmid zum Mitgliede dieser Sektion ernannt wurde. Nun aber, da auch diese Sektion wieder aufgehoben wurde, scheine es, als wolle man absichtlich den Einfluss der Protestanten schwächen, und wenn auch diese Gefahr bey der gegenwärtigen Regierung nicht obwalte, was gäbe bey einer künftigen Sicherheit? Österreich und Frankreich liefern Beyspiele einer geschwinden Änderung in den Regierungsgrundsätzen. Dies ist ohngefähr das Resultat einer langen Unterredung, die ich mit Konsistorialrat Schmid

Unmittelbar darauf, am 28. September 1804, richtete die „Konsistorialsektion der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben“, eine Immediateingabe an den Landesherrn:¹⁾

Das Toleranzedikt vom 15. Januar 1803 habe sämtlichen Konfessionen ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis bestätigt und versprochen, sie beim Besitze und Genuße nicht nur ihres Kirchengutes sondern auch ihres Schulfonds zu erhalten; aus dieser gnädigsten Zusage gehe hervor, daß der Kurfürst in Übereinstimmung mit dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschlusse „einen genauen Zusammenhang zwischen Kirche und Schulvermögen, zwischen dem Religions- und Schulwesen der Konfessionen anerkenne“, daß also die Schule eine kirchliche Anstalt sei. Damit sei unvereinbar die Unterordnung der protestantischen Schulen unter das aus Katholiken zusammengesetzte Generalschul- und Studiendirektorium. Hierin und in der drohenden konfessionellen Vermischung der Volks- und Mittelschulen sehen sie eine Gefahr für die Sicherheit der protestantischen Religion und für die Interessen der protestantischen Volksbildung. Sie „schätzen die würdigen Männer, denen der Kurfürst die wichtige Leitung des Schulwesens in den gesamten bayerischen Staaten und in den einzelnen Provinzen anvertraut habe, wegen ihres bekannten liberalen, von Kenntnissen und Weisheit geleiteten Sinnes nach ihrem ganzen Werte.“ Aber sie fürchten „den Einfluß der kirchlichen Hierarchie, den diese ihrer Natur nach nicht nur auf Dogma und Kultus sondern vorzüglich auch auf die Schulen und alle Humanitätsinstitute gehabt habe, zum Teil noch habe und stets zu erlangen und zu vergrößern streben

heute hatte, der übrigens ein rechtschaffener, gelehrter und aufgeklärter Mann ist. Es war nicht möglich, ihn zu beruhigen, und selbst als ich ihm sagte, dass, wenn er auch zum Oberschulkommissär in Schwaben ernannt würde, seine Religionsverwandten doch beruhiget seyn würden, erklärte er, dass er diese sonst so ehrenvolle Stelle nicht annehmen könne, so lange das kfl. Schul- und Studiendirektorium nur aus Katholiken und überdies aus Geistlichen bestünde.“

¹⁾ Beilage I.

werde.“ Sie fürchten „Beeinträchtigung ihres Schulvermögens, in Sonderheit aber auch dessen, was ihnen höchst teuer sein müsse, nämlich der freieren Geistesbildung durch den Einfluß der Hierarchie auf das Schulwesen, der zwar gegenwärtig in den kurfürstlichen Staaten gehemmt sei, aber immer wieder zurückzukehren strebe und drohe.“ „Der Mönchsgeist, der ehemals geherrscht hat, ist zwar aus den Verordnungen verschwunden, aber er sitzt bald offen, bald versteckt noch tief genug in denjenigen, welchen die Jugendbildung anvertraut werden soll.“ In dem Wesen des Katholizismus und des Protestantismus liege ein „Antagonismus“, der sich nicht bloß in dem Inhalte der kirchlichen Gebräuche oder in der Summe der dogmatischen Religionssätze sondern auch in der Behandlung der Wissenschaften, besonders aber und auffallend in der Schulverfassung, ihrer Disziplin, ihrem Unterrichtsstoffe, ihrer Lehrform und ihren Schulbüchern zeige. Dieser Antagonismus werde nicht aufhören, „solange das Wesen ihrer beiden Systeme nicht aufgehoben werde, d. h. solange etwas Unmögliches nicht möglich werde.“ Durch den Versuch, die katholischen und protestantischen Schulen zu „verähneln und zu vereinigen“, werde nicht Toleranz, sondern das Gegenteil erreicht, Mißtrauen und Zwietracht: „Mißtrauisch und verdrossen werden die meisten Lehrer den Unterricht betreiben; mißtrauisch und verdrossen wird das Volk seine Kinder in die vermischten Schulen schicken, mißtrauisch und verdrossen wird die Jugend dem Unterrichte beiwohnen.“ Sie schließen mit der Bitte: „das protestantische Schulwesen in den Mittel- und Elementarschulen von dem katholischen getrennt zu erhalten und es der Leitung des protestantischen Konsistoriums zu übergeben, weil alle Humanitätsinstitute, vorzüglich die Schulen, mit den moralisch religiösen Grundsätzen der Konfession in bald näherer bald entfernterer Beziehung stehen und weil diese Grundsätze auf Form und Stoff wesentlich einfließen, ja in den Mittelschulen die Religion den Grund des übrigen Unterrichts und in den Elementarschulen den Hauptstoff alles Unterrichts ausmacht.“

Der Kurfürst erwiderte auf diese Vorstellung am 26. November in einem von dem späteren Staatsrat von Zentner verfaßten Reskripte, das an die Generalkommissäre in Franken und Schwaben gerichtet war. Darin erkennt er zur Beruhigung der protestantischen Untertanen ausdrücklich an, daß die Schulfonds nach wie vor im Eigentum eines jeden Religionsteiles verbleiben und daß der Religionsunterricht getrennt erteilt und daher an den gemischten Schulen für jede Konfession ein besonderer Religionslehrer bestellt werden solle. Er verspricht ferner im Generalschuldirektorium bei künftigen Erledigungen ein oder mehrere protestantische Mitglieder anzustellen und in Schwaben und Franken neben dem katholischen je einen protestantischen Oberschulkommissär aus dem protestantischen Konsistorium zu ernennen, der gemeinsam mit diesem den Religionsunterricht zu überwachen habe. Aber das Ansinnen, das protestantische Schulwesen der Leitung der protestantischen Konsistorien zurückzugeben und die protestantischen Mittel- und Volksschulen von den katholischen getrennt zu halten, wies er zurück. Die öffentliche Volkserziehung und Bildung sei nach modernen Begriffen nicht als eine kirchliche Angelegenheit, sondern als eine Polizeianstalt zu betrachten; zu den annexis der Religion im Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses und des Religionsediktes vom 10. Januar 1803 könne das Schulwesen nur in Rücksicht auf den Schulfond und auf den Religionsunterricht, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden. „Wenn einer Konfession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Konfession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des Westfälischen Friedens die Befugnis nicht widersprochen werden, alle übrigen Anordnungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach dem Bedürfnisse seines Staates zu treffen und, durch wen er gut findet, solche vollziehen zu lassen.“ Es gebe aber auch weder eine katholische noch eine protestantische Lehrmethode, es gebe ebenso, abgesehen von der Religionslehre, weder einen katho-

lischen noch einen protestantischen Lehrstoff; es müsse daher jedem Parteilosen gleichgültig sein, durch welche Konfessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik etc. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und Geschick sei; die Sicherheit einer Religion könne nicht gefährdet werden, wo von Religion nicht die Rede sei; der katholischen Hierarchie aber und dem katholischen Kirchensystem werde er keinen Einfluß auf die Schulen einräumen. Der Kurfürst hält demnach fest an der allgemeinen Leitung des gesamten Schulwesens durch das kurfürstliche Generalschul- und Studiendirektorium. Er spricht zugleich seinen festen Willen aus: „Die Schulen sollen nicht ferner nach Konfessionen getrennt werden.“ Die „Ansicht, nach welcher eine Trennung der Schulen nach den verschiedenen Religionsparteien verlangt wird“, schreibt er den „aus älteren Zeiten und der vorigen Verfassung übrig gebliebenen Vorurteilen und ängstlichen Besorgnissen zu, über welche genannte Konsistorialsektion, noch zu ungewohnt der liberalen Grundsätze unserer Regierung, sich nicht hat erheben können“. „Wenn Mißbräuche der Vorzeit und die mögliche Erneuerung derselben ein giltiger Grundsatz sein könnten, eine fortdauernde Trennung unter den Parteien zu erhalten, so sei nie eine Annäherung, nie eine wahre Toleranz zu hoffen und der Bürgerverein werde in einem solchen Staate immer unvollkommen sein.“

Diese „motivierte höchste EntschlieÙung“ wurde von dem kurfürstlichen Generalkommissariate für die fränkischen Provinzen in dem „Regierungsblatt für die kurpfalz-bayerischen Fürstentümer in Franken“ veröffentlicht,¹⁾ nicht aber von dem schwäbischen Generalkommissariate.

¹⁾ Januar 1805 S. 20. Hier ist die EntschlieÙung an einigen Stellen gekürzt und überarbeitet. Das wichtige Zeitdokument wird daher in seiner ursprünglichen Gestalt als Beilage II dieser Abhandlung angefügt.

II.

So interessant die von Zentner verfaßte kurfürstliche EntschlieÙung für die Kenntnis des Geistes des Ministeriums Montgelas ist, in der Praxis hatte sie nicht die ihr von Seydel¹⁾, Graßmann²⁾ und anderen zugeschriebene Bedeutung.³⁾

In den Mittelschulen wurde allerdings der in jener kurfürstlichen EntschlieÙung ausgesprochene Grundsatz, daß die Schulen nicht mehr nach Konfessionen getrennt werden sollten, im allgemeinen, wenn auch an mancher Stelle langsam, durchgeführt, weil die täglichen Bedürfnisse es heischten. Schon im Jahre 1808 konnte die Allgemeine Zeitung über die Mittelschulverhältnisse Augsburgs schreiben: „Nicht allein unter den Professoren, sondern auch unter den zahlreichen Zöglingen der Gelehrten- und Bürgerschulen herrscht der Verschiedenheit der Konfessionen ungeachtet eine noch nie gestörte Eintracht und ein wechselseitiges herzliches Wohlwollen.“ Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurden die bayerischen Mittelschulen, wenigstens in Bezug auf die Schüler, fast durchwegs konfessionell gemischte Anstalten. Unter dem Einfluß der Aufklärungstheologie, die das Hauptgewicht in die Moral verlegte, trug sich die Regierung eine Zeit lang sogar mit dem Gedanken, einen gemeinsamen Religionsunterricht für alle Bekenntnisse einzuführen, dem dann erst der konfessionelle folgen sollte. An dem Realinstitut in Nürnberg hatte man nach den vorliegenden Jahresberichten⁴⁾ tatsächlich Jahre lang einen gemeinsamen Religionslehrer für sämtliche Schüler beider Konfessionen. Dieser gemeinsame Religionsunterricht, der in den

¹⁾ Bayer. Staatsrecht, Bd. I², S. 148.

²⁾ „Aus dem Volksschulrechte des Königsreichs Bayern“ in: Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VIII, S. 480 ff.

³⁾ Vgl. Luthardt in: Blätter f. administrative Praxis, Bd. 43, S. 333 ff. u. 348 ff.; G. Seiler, Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 (1903).

⁴⁾ Vgl. auch Theodor Bischoff, Die Realstudienanstalt in Nürnberg (1884).

Jahresberichten unter „den Gegenständen allgemeiner Menschenbildung“ aufgeführt wird und von den Klassenlehrern erteilt wurde, enthielt sich jeder konfessionellen Färbung und beschränkte sich auf die allen christlichen Bekenntnissen gemeinsamen religiösen Anschauungen und ethischen Grundsätze. Auf der Unterstufe beschäftigte er sich mit Religionsgeschichte, insbesondere der Geschichte des Christentums, auf der zweiten Stufe mit Rechts- und Pflichtenlehre, auf der dritten mit der Einführung in die Philosophie. Erst 1814 begann man mit der Einrichtung eines konfessionellen Religionsunterrichtes und zwar zunächst nur eines katholischen.¹⁾

Für die Volksschulen dagegen hatte der in jener kurfürstlichen EntschlieÙung ausgesprochene Grundsatz zunächst lediglich die Bedeutung eines programmatischen Satzes. Eine MinisterialentschlieÙung vom 10. Mai 1810 ordnete allerdings an: Der Schulsprengel einer Ortschaft soll durch die Grenzen des Gemeindegebietes bestimmt, alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde sollen zum Sprengel der Gemeindeschule und zwar da, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession angehalten und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zum Unterhalt der Schule und des Schullehrers verpflichtet werden. Aber „um auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Überzeugung zu schonen“, machte dieselbe MinisterialentschlieÙung für den Fall, daß in einer Gemeinde nicht für jede Konfession eine eigene Schule bestände oder errichtet würde, ein bedeutsames Zugeständnis zu Gunsten der Konfessionen: Väter, die der konfessionellen Verschiedenheit wegen Bedenken trügen, ihre Kinder die Ortsschule besuchen zu lassen, sollten auf Ansuchen von dem zuständigen Generalkommissariate die Erlaubnis erhalten, ihre Kinder in eine konfessionsverwandte Schule der Nachbarschaft zu schicken, ohne daß aber ihre Beitragspflicht zu den Schullasten ihres Wohnortes aufhöre.

¹⁾ In dem „Exigenzetat des Realinstituts zu Nürnberg für das Etatsjahr 1814/15“ ist unter den „Subsidiarfunktionen“ ein Betrag von 25 Gulden für katholischen Religionsunterricht eingesetzt.

Auch wollte die Ministerialentschließung keine Simultanschulen in unserem Sinne schaffen, sondern lediglich Schulen mit konfessionell gemischten Schulsprenkeln; bezüglich der Konfession der Lehrer wurde keine Bestimmung getroffen. Die Ministerialentschließung wollte und konnte den konfessionellen Charakter der bisherigen Schulen, die fast durchwegs aus Pfarr- und anderen Kirchenschulen erwachsen waren und deren Schulfonds im Eigentum einer bestimmten Konfession standen, nicht ändern. Die Schulen blieben katholische oder protestantische Konfessionsschulen, die Lehrer wie die Lokalschulinspektoren gehörten der gleichen Konfession wie bisher an, auch wenn infolge der neuen Entschließung zu den katholischen oder protestantischen Kindern Kinder einer konfessionellen Minderheit traten und für diese ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet wurde. Was die Entschließung anstrebte, war nicht die Verwirklichung des Prinzips der konfessionell gemischten Schule, sondern ausgesprochenermaßen die Sicherung eines geregelten Schulbesuches und die Erleichterung der Schulaufsicht.¹⁾

Selbst in dieser Beschränkung blieb die Ministerialentschließung ohne größere Wirkungen. Allerdings wurden, wie sich aus den Akten erweisen läßt, einige Versuche zur Umschulung gemacht, in Gemeinden mit nur einer Schule die Schulpflichtigen, die bisher eine auswärtige Pfarrschule ihres Bekenntnisses besucht hatten, angehalten, die Ortsschule der fremden Konfession zu besuchen. So wurden z. B. im Rezatkreise die protestantischen Einwohner von Breitenlohe, „welche ihre Kinder vorher in ihre Pfarrschule zu Gleisenberg geschickt hatten, auf Veranlassung der zur Klage gekommenen vielen

¹⁾ Das geht namentlich aus Ziffer 3 der Verordnung vom 10. Mai 1810 hervor und wird bestätigt durch die Beilage III. Darnach lag der Verordnung vom 10. Mai 1810 „hauptsächlich die Ansicht zu Grunde, daß der pünktliche Schulbesuch am sichersten von der Lokalschulinspektion jedes Orts bewacht und durch diese Aufsicht am leichtesten verhindert werden könne, daß nicht einzelne Eltern unter dem Vorwande, vermöge ihrer Konfessionseigenschaft zu einer anderen Schule zu gehören, ihre Kinder überhaupt keine Schule besuchen lassen“.

Schulversäumnisse in ihre katholische Ortsschule (!) gewiesen“, ohne daß diese ihren Charakter als katholische Konfessionsschule verlor. Die Durchführung des neuen Grundsatzes in größerem Umfange aber scheiterte an der ablehnenden Haltung der Bevölkerung, deren Anschauungen, Neigungen und Gewohnheiten mit der Konfessionsschule förmlich verwachsen waren. So klagt der protestantische Distriktsschulinspektor von Burghaslach (wiederum im Rezatkreise), „daß die katholischen Kinder von Kühnfeld, statt in die ihnen zunächst liegende protestantische Schule (!) zu Kleinweisach zu gehen, durch diesen Ort passierten, um nach der $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten katholischen Schule zu Breitenlohe zu kommen.“ Die ausschließlich lutherisch-evangelischen Bewohner des Weilers Klafheim (Landgericht Herrieden), die „seit Jahrhunderten in die zunächst gelegene evangelisch-lutherische Pfarrei und Schule zu Brodswinden eingepfarrt und eingeschult waren“, wandten sich, als sie der „römisch-katholischen Schule“ zu Oberbach zugeteilt wurden, mit einer Beschwerde an den König: es widerstreite der verbrieften Gewissensfreiheit, wenn der evangelische Weiler Klafheim seine Kinder in eine katholische Schule schicken müsse; der katholische Schullehrer zu Oberbach sei mit dem Lehrsystem und den Schulbüchern ihrer Konfession nicht so vertraut wie der evangelische Schullehrer zu Brodswinden; die evangelischen Kirchenlieder seien dem Lehrer von Oberbach dem Inhalt wie der Melodie nach unbekannt u. a.

Dazu kamen die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Organisation, welche die Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 zur Voraussetzung hatte, der Gemeindeverfassung; das Gemeindeedikt vom Jahre 1808 erwies sich in der Praxis meist undurchführbar. Einzelne Generalkommissariate, wie das des Rezatkreises, suchten allerdings in den Steuerdistrikten einen Ersatz für den Gemeindeverband. Aber es zeigte sich doch mehr und mehr, „daß der Begriff eines Steuerdistriktes von dem Begriff einer Gemeinde allzusehr abweiche und daß dabei insbesondere die Hauptrücksicht, nämlich die von den Lokalschulinspektionen der einzelnen Ortschaften

über den pünktlichen Schulbesuch aller Kinder des Ortes zu führende Aufsicht, vielfach nicht einmal zu erreichen sein werde.“

Während die politische Organisation der Gemeinden ins Stocken geriet, hatte man in den Pfarrsprengeln eine fertige Einteilung, die auch der Einrichtung der örtlichen Schulaufsicht entsprach. Sie erfuhr eben damals im Zusammenhang mit der Aufhebung des Pfarrzwanges gegenüber fremden Religionsgenossen eine zeitgemäße Weiterbildung durch die sogenannte Purifikation der Pfarrsprengel,¹⁾ die auch den Schulverhältnissen Rechnung trug, namentlich Pfarr- und Schulsprengel in Einklang zu bringen suchte. Seitdem mehrten sich die Anzeigen, daß die Kinder von Eltern, die wegen ihrer Konfession aus der Pfarrei ihres Wohnortes ausgepfarrt wurden, nicht mehr die Ortsschule besuchten. Jetzt brach sich auch in den Regierungskreisen mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß der mit der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 beabsichtigte Zweck mittels des den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßten Pfarrverbandes besser erreicht werde als mittels des Gemeindeverbandes.²⁾

Gleichzeitig wagten sich in den Regierungskreisen andere Welt- und Erziehungsanschauungen hervor. Hatte man früher die Ansicht vertreten, daß nur der Religionsunterricht „eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung habe,“ so wird jetzt innerhalb der obersten Schulbehörde die Überzeugung ausgesprochen, „daß die Aufsicht über den moralischen und religiösen Zustand der Familien überhaupt und in Verbindung damit auch die Aufsicht über den nötigen Schulunterricht der Kinder unstreitig am vollständigsten und sichersten von dem Pfarrer und Seelsorger der eigenen Konfession eines jeden geführt werde“, während „die Trennung des Schulsprengels vom Pfarrsprengel . . . die Einheit in Aufsicht und Leitung

1) Über die Purifikation der Pfarrsprengel vgl. die Verordnungen vom 6. März 1810, 13. Juli 1811 und 19. März 1812 (Regierungsblatt 1810, S. 177; 1811, S. 891; 1812, S. 537).

2) Vgl. Beilage III.

der geistigen Kultur verhindere“. Aus der Feder des Mannes, von dem diese Anschauung vertreten wurde, des protestantischen Oberstudienrates Niethammer, stammen in den nächsten Jahren die wichtigsten Volksschulerlasse.

Es fehlte aber damals auch die erste Vorbedingung für eine Durchführung der Ministerialentschließung, eine häufigere und stärkere konfessionelle Mischung der Bevölkerung auf engerem Boden. Wenn auch in der einen oder anderen Ortschaft ein oder einige Angehörige einer anderen Konfession wohnten, solche Ortschaften konnten doch nicht als konfessionell gemischt gelten.

Unter solchen Lebensbedingungen konnte die Schule mit konfessionell gemischtem Sprengel und mit Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für die beiden christlichen Bekenntnisse, die „gemeinschaftliche Schule“, wie sie in der Verordnung vom 22. Januar 1815 genannt wurde, nicht zu größerer Entwicklung kommen. Es mehrten sich wohl infolge der zunehmenden Mischung der Bevölkerung die Schulen, die neben Angehörigen der herrschenden Konfession eine verschwindend kleine Anzahl von Angehörigen der anderen christlichen Konfession besuchte, also die „tatsächlich gemischten Schulen“, wie man sie später genannt hat. Aber organisierte „gemeinschaftliche Schulen“ im Sinne der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 kamen wenig zustande. Das wird bestätigt sowohl durch die gleichzeitigen Berichte der Generalkommissariate wie durch die späteren Erhebungen, die unter dem Ministerium Lutz vor dem Erlaß der Schulsprengelverordnung vom Jahre 1873 im ministeriellen Auftrag von den Kreisregierungen angestellt wurden. Darnach gab es im Jahre 1873 wohl ziemlich zahlreiche „tatsächlich gemischte“ Schulen, in Niederbayern z. B. 16 Schulen, in denen neben katholischen Schülern protestantische in der Mindestzahl von 1, in der Höchstzahl von 4 saßen. Organisierte gemeinschaftliche Schulen lassen sich damals im rechtsrheinischen Bayern mit Bestimmtheit nur 4 erweisen: in Schwaben Donauwörth und Kottern, in Mittelfranken Nürnberg, in der Oberpfalz Holz-

hammer. Drei von ihnen sind nachweisbar erst nach dem Jahre 1815, nach der Aufhebung der Ministerialentschließung von 1810, entstanden: Kottern 1838 (aus einer ursprünglichen Fabrikschule), Nürnberg und Holzhammer 1870. Sie sind nicht eigentlich gemeinschaftliche Schulen im Sinne der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810, sondern konfessionell gemischte Schulen im heutigen Sinne.

Die Staatsregierung hat überdies schon in den nächsten Jahren die Wirksamkeit der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 selbst unterbunden. Eine königliche Verordnung vom 6. Februar 1812, „die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend“, bestimmte: Niemand ist verbunden zu den Umlagen für Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er selbst nicht gehört, beizutragen, sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse bestehen. Eine allen Generalkommissariaten abschriftlich mitgeteilte Entschließung vom 4. September 1813 erwiderte auf einen Bericht des Generalkommissariates des Mainkreises: „Die Trennung des Schulsprengels vom Pfarrsprengel könne im allgemeinen nicht genehmigt werden.“ Schon vorher waren wiederholt, von Fall zu Fall, Weisungen ergangen, bei der Bildung der Schulsprengel auf die Verhältnisse der Pfarrsprengel besonders Rücksicht zu nehmen.¹⁾

Die Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 war also im allgemeinen nicht bloß nicht durchgeführt worden, die Regierung selbst war damit in offenen Widerspruch geraten.

Auf wiederholtes Drängen des Generalkommissariates von Ansbach hat die Regierung nach einem Vortrage Niethammers in der Studiensektion (6. Januar 1815) am 22. Januar 1815 die Schlußfolgerung gezogen. Eine von Niethammer verfaßte königliche Verordnung von diesem Tage hob die Ministerial-

¹⁾ Da, wo die Purifikation der Pfarrsprengel nicht vollkommen durchgeführt werden konnte, gestattete man wiederholt Gemeinden, die ihre Schuljugend nicht zu einer Pfarrschule zu schicken in der Lage waren, die Aufstellung eines Winterschulhalters.

entschließung vom 10. Mai 1810 auf und schrieb vor: „Der Schulsprengel wird in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt und erstreckt sich wie dieser letztere nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrei gehörigen Ortschaften und Einzelwohnungen oder sogenannte Einöden sondern auch auf die zu demselben Pfarrsprengel gehörigen einzelnen konfessionsverwandten Familien, die in einem der benachbarten Pfarrsprengel einer anderen Konfession wohnhaft sind.“ Darnach ist im allgemeinen jeder zur Schule seiner Konfession pflichtig und die Bildung neuer „gemeinschaftlicher Schulen“ unterbunden. Die bereits bestehenden „gemeinschaftlichen Schulen“ werden zwar geduldet („in Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bei dieser Einrichtung sein Verbleiben“), aber mit dem bedeutamen Zusatz: „soferne nicht der eine oder der andere Teil eine Änderung ausdrücklich verlangt und für beide Teile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Konfession allein oder durch Beiziehung benachbarter konfessionsverwandter Orte, gesorgt werden könne“. „Einzelnen in einem Kirchspiel anderer Konfession wohnenden Parochianen“, „die durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert sind“, wird allerdings nach wie vor erlaubt ihre Kinder in die Schule ihres Wohnortes zu schicken, aber das wird ausdrücklich als Ausnahme gekennzeichnet. Auch behält für sie der „Grundsatz, daß sie derjenigen Pfarrei ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören, im allgemeinen seine Gültigkeit“, so daß neben dem Pfarrer des Wohnortes auch der Pfarrer ihrer Kirche über den Schulbesuch ihrer Kinder zu wachen hat.

Man darf allerdings die Wirkung der Verordnung vom 22. Januar 1815 ebensowenig überschätzen wie die der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810. Sie hat weder den konfessionellen Charakter der Volksschule noch ihre Sprengelbildung nach dem Pfarrverbande neu eingeführt, beides bestand

tatsächlich schon vorher.¹⁾ Wohl aber stellte sie neuerdings anstatt des Gemeindeverbandes den Pfarrverband als normgebendes Verhältnis für die Bildung der Schulsprengel und im Zusammenhange damit, indirekt wenigstens, die Konfessionalität der Schule als zwingendes Prinzip auf. Damit war man von dem in der kurfürstlichen EntschlieÙung vom 26. November 1804 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Schulen nicht mehr nach Konfessionen getrennt werden sollten, nicht bloÙ in der Praxis, sondern auch in der Theorie weit abgekommen. Eines der vielen Beispiele, wie in den letzten Jahren des Ministeriums Montgelas seine anfänglich oft radikal aufgeklärte Richtung verblaÙt ist. Schon im Hinblick auf die EntschlieÙung vom 4. September 1813 hatte das Generalkommissariat von Ansbach geäuÙert: mit dem früheren Grundsatz, daß die Schule dem Staate und keiner Kirche gehöre, stehe die neueste allerhöchste Bestimmung, daß der Pfarrei die Schulaufsicht nicht entzogen werden solle, in Widerstreit.

Erst unter dem Ministerium Lutz, mit der Schulsprengelverordnung vom 29. August 1873, ging man neuerdings daran, für die Schulsprengelbildung den Gemeindeverband zugrunde zu legen und sich so die Möglichkeit zu schaffen, konfessionelle Schulen in konfessionell gemischte umzuwandeln oder konfessionell getrennte Schulen in konfessionell gemischte zusammenzulegen. Die Absicht, die man jetzt damit verfolgte, war nicht die Sicherung des Schulbesuches und die Erleichterung der Schulaufsicht, vielmehr zunächst eine Verringerung der Schullast für die Gemeinden und eine zweckmäßigere Organisation der Schulen. Inzwischen hatte unter dem EinfluÙ der Freizügigkeit, des steigenden Verkehrs und der wachsenden Industrie die konfessionelle Mischung der Bevölkerung zugenommen. Auch die politische Organisation der Gemeinden war längst durchgeführt. Manche Gemeinden hofften durch Verwandlung von Konfessionsschulen in konfessionell gemischte Schulen einen neuen Schulhausbau sich zu ersparen oder durch

¹⁾ Soweit ist auf Grund der Akten Luthardt gegen Seydel und Graßmann beizupflichten.

Vereinigung mehrerer Schulen zu einer Schule die nötigen Lehrkräfte zu gewinnen, um die einzelnen Schulabteilungen mit eigenen Lehrern zu besetzen und so die Unterrichtserfolge zu steigern. Den nächsten Anlaß gaben Beschlüsse der Stadtverwaltungen von Fürth und Weiden auf Zusammenlegung von konfessionell getrennten zu konfessionell gemischten Schulen. Dazu waren inzwischen freiere schulpolitische und schulpädagogische Anschauungen, namentlich durch die Propaganda des (1861 gegründeten) Bayerischen Lehrervereins, in weitere Kreise der Bevölkerung gedrungen. Nachdem der im Jahre 1867 gemachte Versuch einer umfassenden gesetzlichen Regelung des bayerischen Volksschulrechtes durch den Fall der Gresserschen Schulgesetzvorlage gescheitert war, hatte sich in den Ministerialbureaus die Überzeugung festgesetzt, es müßten zur Beruhigung der erregten Gemüter einige zeitgemäße Maßnahmen auf dem Wege der Verordnung getroffen werden. Wiederum gab sich wie in der Zeit Montgelas' die Anschauung kund, die konfessionell gemischte Schule sei als Pflegestätte der Toleranz die unentbehrliche Schule eines paritätischen Staates: „Die konfessionell gemischte Schule dürfte in einem paritätischen Staate vorzugsweise dazu angetan sein, in der nachwachsenden Generation jene Tugend zu pflegen und auszubilden, welche zur unerläßlich notwendigen Eigenschaft eines solchen Staates zählt, die Tugend der Toleranz, welche mit religiösem Indifferentismus durchaus nicht gleichbedeutend ist.“ Nicht ohne Einfluß war auch die damalige Kampfstimmung in Bayern wie im Reiche — im nämlichen Jahre, am 20. November, wurde die königliche Entschließung Maximilians II. vom 8. April 1852, die den Bischöfen einige Zugeständnisse im Sinne der Freisinger Denkschrift gemacht hatte, mit königlicher Zustimmung zurückgenommen — und die Unterschätzung der religiösen Empfindungen seitens der liberalen Parteien wie der liberalen Regierungen.

Jetzt ging man energischer an die Durchführung des Grundsatzes, der in der königlichen Entschließung vom 26. November 1804 niedergelegt war. Allerdings konnte man nicht

daran denken, alle Schulen in konfessionell gemischten Gegenden in konfessionell gemischte Schulen umzuwandeln; als Regel galt noch immer die Konfessionsschule. Aber wo jener Grundsatz als durchführbar erachtet wurde, da sollte er nicht mehr wie in der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 auf die Schüler beschränkt, sondern auch auf die Lehrer und die Schulaufsichtsorgane ausgedehnt werden. Man wagte nach dem Vorgange des Gresserschen Schulgesetzentwurfes selbst einen Vorstoß gegen die geistliche Schulaufsicht: „Da die geistliche Schulaufsicht dem Wesen der konfessionell gemischten Schule überhaupt nicht entsprechend erscheint, so dürfte schon jetzt zu gestatten sein, daß, wenn eine Gemeinde dieses wünscht und den erforderlichen Aufwand übernimmt, ein fachmännisch gebildeter Laie als Inspektor der Schule aufgestellt werde.“

Jetzt erhielt auch die Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 selbst eine andere Erklärung. Wie man dem Schuldotationengesetz vom 10. November 1861 die Deutung gab: „daß es in ganz bestimmter und unzweideutiger Weise die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten erkläre“, obwohl der Reichsrat und Staatsrechtslehrer von Pözl, der bei der Beratung des Gesetzes mitgewirkt hatte, in einem Rechtsgutachten vom 10. Februar 1873 eine solche Argumentation aus dem Geiste des Schuldotationengesetzes mit aller Bestimmtheit ablehnte:¹⁾ ähnlich erhielt jetzt die Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 die Deutung, daß sie konfessionell gemischte Schulen im heutigen Sinne schuf, daß sie die Konfessionsschule grundsätzlich zu beseitigen suchte, daß die konfessionell gemischte Schule vor dem Jahre 1815 die Regel gebildet habe.

Im Gegensatz dazu las man aus der Verordnung vom 22. Januar 1815 die Absicht, die Konfessionsschule grundsätzlich zu erhalten und zu fördern. Um diese noch immer be-

¹⁾ „Ich war seinerzeit Mitglied des Ausschusses, dem die Vorberatung des fraglichen Gesetzentwurfes von der Kammer der Abgeordneten übertragen war, und kann nur bestätigen, daß niemand im Ausschusse der Ansicht war, daß der Gesetzentwurf andere als rein finanzielle Verhältnisse regeln wolle.“ Vgl. dagegen Seydel, a. a. O., Bd. III², S. 628 ff.

stehende Verordnung ohne Landtag beseitigen zu können vertrat man, gestützt auf die Rechtsgutachten der Staatsrechtslehrer von Pözl und Edel, die Anschauung: der Gegenstand der Verordnung sei nicht die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Tit. VII der Verfassung, sondern die Bildung der Schulsprengel zur Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Schulpflicht, also lediglich eine Vollzugsmaßregel, die auf dem Verordnungswege abgeändert werden könne.

Der Minister strebte mit der Schulsprengelverordnung vom 29. August 1873 nachweisbar keine allgemeine Simultanisierung des bayerischen Schulwesens an, sondern eine rechtliche Grundlage für örtlich beschränkte und überdies in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeengte, nach der Ansicht der Regierung aber unentbehrliche und an manchen Stellen bereits tatsächlich geschaffene konfessionell gemischte Schulen. Die Verordnung hielt, wie gesagt, an der Konfessionsschule als Regel fest und gestattete den Mitgliedern der einen oder anderen Konfession, die Bedenken trügen ihre schulpflichtigen Kinder in die konfessionell gemischte Schule zu schicken, auf Ansuchen mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession einen Schulverband zu bilden oder eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. Gleichwohl entfachte der Erlaß in der damals ohnehin erregten öffentlichen Meinung, beim katholischen und protestantischen Klerus, auf katholischen und protestantischen Versammlungen, in der Presse wie im Landtag einen ähnlichen Sturm wie einige Jahre vorher die Gressersche Schulgesetzvorlage.¹⁾ Man sah Bayern auf dem Wege zur (konfessionslosen) „Kommunalschule“, man beschuldigte den Minister der Entchristlichung der Schule und der Verletzung der Reli-

¹⁾ In diesem Kampfe gegen die Schulsprengelverordnung vom 29. August 1873 stand auf protestantischer Seite in vorderster Reihe der Regierungsrat und spätere Regierungsdirektor August Emil Luthardt. Vgl. hierüber seine Selbstbiographie „Mein Werden und Wirken im öffentlichen Leben“ (1901).

gionsfreiheit, man bestritt der Verordnung ihre Rechtsgültigkeit. Der Minister hatte die Macht des Konservatismus im katholischen wie im protestantischen Lager unterschätzt. Schon am 22. Februar 1875 sah er sich genötigt, an einer der Stellen, wo die Bewegung ihren Anfang genommen hatte, in Weiden, die Genehmigung für Errichtung einer konfessionell gemischten Schule zu versagen, „weil bei der Schärfe, mit welcher anlässlich dieser Antragstellung die konfessionellen Gegensätze in Weiden zutage getreten sind, eine segensreiche Wirkung von der Einführung konfessionell gemischter Schulen nicht zu erhoffen wäre, vielmehr zu befürchten stünde, daß die Durchführung dieser Maßregel unter der Bevölkerung dauernden konfessionellen Unfrieden erzeugen würde“. Am 5. November 1881 fand ein Antrag auf Aufhebung der Schulsprenkelverordnung vom Jahre 1873 die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten. Die Kammer der Reichsräte trat zwar diesem Beschlusse nicht bei, stimmte aber am 24. Januar 1882 dem Antrag des Reichsrates und Oberkonsistorialpräsidenten Dr. von Meyer auf eine Revision der Schulsprenkelverordnung und seinen hiefür aufgestellten Leitsätzen zu. Darnach sollte 1. „die konfessionelle Volksschule die gesetzliche Regel bilden, 2. bei der Bildung der Schulsprenkel neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend sein. 3. Ausnahmsweise Zulassung einer gemischten Schule hat nur in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen statt. Vor Errichtung einer solchen Schule ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Erteilung zureichenden Religionsunterrichts kein Hindernis im Wege steht; wo ein solches konstatiert wird, ist die Genehmigung zu versagen. 4. Bei bereits bestehenden oder ausnahmsweise künftig zu errichtenden gemischten Schulen findet ein Schulsprenkelzwang nicht statt. 5. Gegen die Entscheidungen der Kreisstellen steht den kirchlichen Oberbehörden die Beschwerde zu“.

Im folgenden Jahre trat der Minister den Rückzug an: die Verordnung vom 29. August 1873 wurde durch die noch

heute geltende Verordnung vom 26. August 1883 ersetzt und in diese die obigen Leitsätze wörtlich aufgenommen.

Aus dem Grundsatzpolitiker war inzwischen der Realpolitiker Lutz geworden.

III.

Auch das in der kurfürstlichen EntschlieÙung vom 26. November 1804 in Schutz genommene Generalschul- und Studiendirektorium behauptete sich nicht lange in der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Gleichzeitig mit dem Widerstand der protestantischen Konsistorien setzte eine andere Gegnerschaft ein, die Eifersucht der Verwaltungsbeamten, der „Administrativ- und Exekutivstellen“. Man „fing an, die Existenz des Generalschul- und Studiendirektoriums eine Anomalie zu nennen“. Die Landesdirektionen „hatten keine Neigung, den Gang des Schulwesens zu befördern, weil sie das Schulwesen als von ihren Geschäften isoliert betrachteten“. „Im Jahre 1804“, so klagt der Vorstand des Generalschul- und Studiendirektoriums, Freiherr von Frauenberg, in einer Eingabe an den König, „wurde dem Generalschuldirektorium auch die Leitung des Schulwesens in den neuen Provinzen anvertraut und dadurch die Eifersucht und die Abneigung mit allen ihren schädlichen Wirkungen bei Menschen aufgereizt, die ihre Eitelkeit mehr als das allgemeine Beste lieben und dieses nur dann befördert glauben, wenn es durch sie bewirkt wird. Man ließ durch gedungene Skribler mich und das mir untergeordnete Kollegium durch Pasquillen vor dem Publikum beschimpfen — man munterte zum Ungehorsam auf und suchte den Vorschriften und Weisungen des Generalschuldirektoriums das Gepräge der Unausführbarkeit oder der Schädlichkeit aufzudrücken, weil man sie nur halb befolgen ließ und die Ungehorsamen gegen das Generalschuldirektorium in Schutz nahm.“¹⁾

Dieser Gegner kam rascher zum Ziele. Schon am 6. September 1805 wurde das ziemlich selbständige Generalschul- und Studiendirektorium aufgelöst und durch ein „Geheimes Schul-

¹⁾ Vgl. Beilage IV.

und Studienbureau“ ersetzt, das aus einem Präsidenten (Freiherr von Fraunberg) und zwei „Referendären mit dem Rang, Gehalt und der Uniform der wirklichen Landesdirektionsräte“ (Hobmann für Bayern, Neuburg und Oberpfalz, Wismayr für Franken und Schwaben) gebildet wurde und, wie schon seine Bezeichnung kundgab, weniger selbständig war. Die oberste Leitung des Schulwesens hatte für die älteren Provinzen das geistliche, für die neuen das auswärtige Ministerialdepartement; alle Berichte über Schulangelegenheiten mußten in den alten Provinzen an das geistliche, in den neuen an das auswärtige Ministerialdepartement gerichtet werden. Am 31. Januar 1807 wurde die oberste Leitung des Schulwesens für sämtliche Provinzen in dem neugebildeten Ministerium des Innern vereinigt. Unmittelbar vorher war Freiherr von Frauenberg aus dem Geheimen Schul- und Studienbureau ausgeschieden. Wiederholt hatte er gebeten, ihn von einer Stelle zu entlassen, auf der er nichts mehr wirken und auch mit Ehren nicht mehr bleiben könne.¹⁾ Am 23. Januar 1807 wurde ihm die Entlassung gewährt. An die Stelle des Technikers Frauenberg trat der Jurist Georg Friedrich von Zentner, der spätere Staatsrat, mit dem Titel eines Geheimen Ministerialreferenten. Am 15. September 1808 wurde das Geheime Schul- und Studienbureau durch eine beim Ministerium des Innern errichtete „Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ ersetzt. Vorstand war Zentner, Mitglieder Hobmann, Wismayr und Niethammer.

Gleichzeitig mit der Aufhebung des Generalschul- und Studiendirektoriums am 6. September 1805 wurde die Aufsicht über die Schulen der Provinzen den Landesdirektionen zurückgegeben und ihnen die bisherigen Oberschulkommissäre als Landesdirektionsräte zugewiesen. Mit der Einführung der Kreisverfassung ging die Schulaufsicht auf die Generalkommissariate über, welche die Aufsicht über die Schulen der Kreise mit Hilfe von Kreisschulräten, die Aufsicht über die Schulen der Distrikte mit Hilfe von Distriktsschulinspektoren führten.

¹⁾ Vgl. Beilage IV.

An dem im kurfürstlichen Erlasse vom 26. November 1804 aufgestellten Grundsatz, daß die öffentliche Schule eine staatliche Polizeianstalt sei, wurde allerdings festgehalten. In § 14 des Protestantenediktes vom Jahre 1818, das doch (ebenso wie seinerzeit der Erlaß vom 26. November 1804) der Beruhigung der durch das Konkordat neuerdings geängstigten Protestanten dienen sollte, findet sich der Satz: „Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht (abgesehen vom Religionsunterricht), sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen.“ Dieser Satz gibt sich auf den ersten Blick als eine Variation der oben erwähnten Stelle aus dem kurfürstlichen Erlaß vom 26. November 1804 zu erkennen¹⁾ und erhält durch sie seine Erklärung, soferne und soweit das überhaupt notwendig erscheinen dürfte. Der Sinn der einen wie der anderen Stelle, die beide aus der Feder des Staatsrates von Zentner stammen, ist der: Die öffentliche Schule ist eine staatliche Polizeianstalt; das Aufsichts- und Verordnungsrecht ihr gegenüber fällt demnach in die Zuständigkeit des Staates und wird durch Organe geübt, die in staatlichem Auftrage handeln. Darnach verbietet sich der jüngst gemachte Deutungsversuch,²⁾ als ob der Satz 2 in § 14 des Protestantenediktes nicht ein Recht des Staates feststellen wolle, sondern eine Bindung desselben beabsichtige in dem Sinne, daß die Schulaufsicht den kirchlichen Behörden

1) „Heute wird die öffentliche Volkserziehung und Bildung als eine Polizeianstalt behandelt. Wenn einer Konfession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Konfession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des Westfälischen Friedens die Befugnis nicht widersprochen werden, alle übrigen Anordnungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach dem Bedürfnisse seines Staates zu treffen und, durch wen er gut findet, solche vollziehen zu lassen.“ Vgl. S. 8.

2) Piloty, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern (1911), S. 79 ff.

nicht übertragen werden dürfe, weil sie ein Gegenstand der Staatspolizei sei.

Der Satz wird in seiner Bedeutung erst recht klar, wenn man seine Entstehungsgeschichte verfolgt. In dem gleich zu erwähnenden Gutachten der Oberkirchenräte Haenlein und Schmidt vom 3. Mai 1818 forderten diese für das Oberkonsistorium „als Kompetenzerweiterung zur Sicherstellung der evangelischen Kirchenverfassung“ u. a. „die Oberaufsicht über die Elementarschulen der evangelischen Konfession, die nach ihrem Hauptzwecke Religionsschulen und daher auch der geistlichen Lokalschulinspektion untergeben sind“. Sie stellten also eine ähnliche Forderung mit ähnlichen Worten wie die „Konsistorialsektion der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben“ in ihrer Immediateingabe vom 28. September 1804. In der Ministerialkonferenz vom 13. Mai 1818, in der die mit der Beratung der Verfassung betrauten Minister und Staatsräte zum Gutachten jener Oberkirchenräte Stellung nahmen, wurde auf Antrag des Staatsrates von Zentner beschlossen, daß die Oberaufsicht des Oberkonsistoriums „auf den protestantischen Religionsunterricht beschränkt bleiben müßte“. Entsprechend diesem Beschlusse wurde dann in § 14 des Protestantenediktes gegenüber der in jenem Gutachten der Oberkirchenräte vertretenen Theorie die ausschließliche Zuständigkeit des Staates und der von ihm berufenen Organe für die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) festgestellt. Jetzt erklärt sich auch, warum diese Fassung weniger allgemein gehalten war als die in der kurfürstlichen Entschließung vom 26. November 1804, der Antwort auf jene Immediateingabe der „Konsistorialsektion der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben“.

Wurde demnach der Grundsatz, daß die öffentliche Schule nicht eine kirchliche Einrichtung, sondern eine staatliche Polizeianstalt sei, aufrechterhalten, so machte man den privilegierten Kirchen doch auch auf dem Gebiete der Schulaufsicht weitgehende Konzessionen und zwar zum Teil noch vor dem Erlasse

der Verfassung, schon unter dem Ministerium Montgelas. Die Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808¹⁾ besagte ausdrücklich, daß die Distriktsschulinspektoren „in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt werden“, ohne daß sie damit aber aufhörten, Organe des Staates zu sein. Wenn sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession befinden, so werden nach derselben Amtsinstruktion zwei Distriktsschulinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt. Eine Spezialinstruktion vom 8. September 1809 bestimmte, daß „das Amt der Distriktsdekane, wo es tunlich ist, mit dem Amte des Distriktsschulinspektors in einer Person vereinigt werden solle“. Die Handhabung der staatlichen Distriktsschulaufsicht durch Geistliche beider Religionsteile war also unter dem Ministerium Montgelas die Regel. Die Regierung hielt aber jederzeit daran fest, daß die geistlichen Distriktsschulinspektoren lediglich im Auftrage des Staates handelten,²⁾ in keinem dienstlichen Unterordnungsverhältnisse zu den kirchlichen Oberbehörden ständen.

Durch § 6 des Protestantenediktes wurde dann verfassungsmäßig festgelegt, daß „die bisherige Verfassung der Distriktsdekanate und Distriktsschulinspektionen sowie der übrigen Mittelorgane beibehalten werde“. Dieser Paragraph erhält wieder seine Erklärung durch das für das Verständnis des Protestantenediktes außerordentlich wichtige Gutachten der protestantischen Oberkirchenräte Dr. Karl Alexander von Haenlein und Dr.

¹⁾ Eine dieser nachgebildete Instruktion wurde am 22. August 1817 für die Pfalz erlassen.

²⁾ Als die bayerischen Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom Jahre 1850 „Anerkennung eines bestimmten autoritativen Rechtes des Episkopates auf die Volksschulen durch Unterordnung der Lokal- und Distriktsschulinspektoren unter denselben mit ähnlichen Rechten, wie sie der Episkopat diesen Männern gegenüber in ihrer Eigenschaft als Priester und Seelsorger hat“, forderten, wurde dieses Verlangen von König Maximilian II. abgelehnt, obwohl er sonst den bischöflichen Wünschen ziemlich weit entgegenkam.

Ludwig Friedrich von Schmidt vom 3. Mai 1818.¹⁾ Darin legten diese ihre „Bemerkungen, Anträge und Wünsche ehrfurchtsvoll der allerhöchsten Beurteilung vor, welche sie in bezug auf Gleichheit der Rechte beider christlicher Konfessionen und die daraus hervorgehende Sicherung der evangelischen Kirche gegen jeden möglichen Eingriff mittels einer festen selbständigen Verfassung der Allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen für ihre Pflicht erachteten“. Die beiden Oberkirchenräte legten also ihre Anträge und Wünsche zur Sicherung der Rechte der protestantischen Kirche vor. Diese Anträge und Wünsche sind dann zum Teil wörtlich in das Protestantenedikt übergegangen und unter ihnen befindet sich, entsprechend dem Beschluß der Ministerialkonferenz vom 12. Mai 1818, auch der Satz: „Die Distriktsdekanate und Distriktsschulinspektionen behalten ihre bisherige Verfassung“. Der § 6 des Protestantenediktes verzeichnet also ein verfassungsmäßig gesichertes Recht der protestantischen Kirche und eine verfassungsmäßige Pflicht des Staates. Mit anderen Worten: durch § 6 des Protestantenediktes wurde die im Jahre 1808 zu gunsten beider Religionsteile getroffene Regelung der Distriktsschulaufsicht für die Protestanten verfassungsmäßig gesichert. Die von Robert Piloty a. a. O. versuchte Deutung des § 6 im Sinne einer Erlaubnis für den Staat, in der Distriktsinstanz die Distriktsdekanate für die Schulaufsicht zu verwenden, also im Sinne eines verfassungsmäßigen Rechtes des Staates, von dem er nach Gutdünken Gebrauch machen kann oder nicht, dürfte ebenso unzulässig sein wie seine Deutung des § 14, Satz 2.

In Satz 3 des § 14 des Protestantenediktes wurden weitere Zugeständnisse an die protestantische Konfession gemacht: „In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Ein-

¹⁾ Vgl. Beilage V, ferner die Erklärung des Staatsministers Dr. von Wehner in: Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten 1909/10, Sten. Bericht XII, 272; die Erklärung des Staatsministers Dr. von Knilling an derselben Stelle 1911/12, Sten. Bericht III, 550; ebenso Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. II, 481.

wohner protestantischer Konfession ist, soll das Referat in Schulangelegenheiten einem Rate von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräten jederzeit Einer der protestantischen Konfession angestellt werden.“ Auch diese Zugeständnisse werden erst durch ihre Vorgeschichte verständlich. Das Gutachten der Oberkirchenräte Haenlein und Schmidt hatte „als Kompetenzerweiterung“ für das Oberkonsistorium noch gefordert: „Mitaufsicht durch das Organ des protestantischen Oberstudienrates und der protestantischen Kreisschulräte über die Studienschulen und Studieninstitute, besonders in Rücksicht auf den Unterricht in Moral, Religion, Philosophie und Geschichte, dann biblische Philologie.“ Darauf hatte entsprechend dem Antrage des Staatsrates von Zentner die Ministerialkonferenz in ihrer Sitzung vom 13. Mai beschlossen: Dieser Wunsch „könnte nicht zugestanden werden, da der Oberstudienrat nicht im Namen des protestantischen Oberkonsistoriums, sondern in seiner besonderen Eigenschaft handelt; wohl aber wäre die Versicherung zu erteilen, daß immer ein Oberstudienrat ihrer Religion werde ernannt werden“. ¹⁾ Das Gutachten hatte ferner gefordert, daß „in jenen Kreisen, welche der Sitz eines evangelischen Konsistoriums werden“, „ein evangelischer Kreisschulrat ernannt und in das Konsistorium als Mitglied aufgenommen werde, in den anderen Kreisen, welche eine bedeutende Anzahl von protestantischen Schulen enthalten, ein Korreferent protestantischer Konfession in Schulsachen bei der Kreisregierung aufgestellt und unter den Oberstudienräten

¹⁾ In dem Protokoll der Ministerialkonferenz vom 23. Juni 1818 wurde zu diesem Artikel auf die Erinnerung einiger Mitglieder hin vermerkt: „Hier ist am Schlusse wohl nur so viel entschieden worden, daß unter den Oberstudienräten jederzeit wenigstens Einer der protestantischen Religion sein soll. Wenn daher der Sinn nicht sein sollte, daß deren auch nicht mehrere sein können, so möchte zur Abwendung alles künftigen Widerspruchs von Seite der katholischen Geistlichkeit auf den Fall, wenn einmal etwa zwei protestantische Oberschulräte angestellt werden sollten, jene Beschränkung beizufügen sein“. Dieser Anregung ist bei der endgültigen Redaktion nicht Rechnung getragen, der Auffassung selbst aber auch nicht widersprochen worden.

jederzeit einer dieser Konfession angestellt werde“. Darauf wurde in der Ministerialkonferenz vom 13. Mai beschlossen: „In Ansehung der Schulräte könnte die Erfüllung des vorgelegten Wunsches zugestanden werden; die übrigen hier vorgelegten Wünsche werden infolge allgemeiner Bestimmungen entschieden werden.“ Aus solchen Anregungen heraus ist Satz 3 in § 14 des Protestantenediktes entstanden. Er erinnert in seinem Inhalte wieder an Zusicherungen, welche die kurfürstliche Entschliebung vom 26. November 1804 bezüglich der Besetzung des Generalschul- und Studiendirektoriums und der Oberschulkommissariate gemacht hatte.

Zum Verständnis des geltenden Rechtes ist die Kenntnis seiner Entstehungsgeschichte unerlässlich.

Beilagen.

I. Ulm 1804 Sept. 28. Vorstellung der Konsistorialsektion der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben, die Leitung des protestantischen Schulwesens betreffend.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Unterthänigst gehorsamste Bitte der Consistorial Section der Kurpfalz Bai-erischen Landesdirection in Schwaben, die Protestanten in Schulsachen auch gnädigst mitwürken zu lassen.

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht erlauben den unterthänigst gehorsamst unterzeichneten Gliedern des protestantischen Consistoriums in der Provinz Schwaben gnädigst, in Betreff Höchstdero Anordnungen in Schulsachen ehrerbietigst und vertrauensvoll eine unterthänigste Bitte vorzulegen.

In Euer Kurfürstlichen Durchlaucht Toleranz Edict vom 15. Januar 1803 bestätigten Höchstdieselben den sämtlichen Confessionen ihre bisherigen Religionsübungen mit allen ihren Annexis, und versprachen gnädigst, sie bei dem Besitze und Genusse nicht nur ihres Kirchengutes, sondern auch ihres Schulfonds zu erhalten, aus welcher gnädigsten Zusage hervorgehet, daß Euer Kurfürstlichen Durchlaucht einen genauen Zusammenhang zwischen Kirchen- und Schulvermögen, zwischen dem Religions- und Schulwesen der Confessionen anerkennen.

In der That gehören nach dem Geist und dem Buchstaben des Westphälischen Friedens, der in § 63 des Reichsdeputations Schlusses vom 23. Nov. 1802, was das Religionswesen betrifft, bestätigtet, und aus diesem Grunde in Höchstdero Toleranz-Edict als Norm angeführt wird, zu diesen annexis vorzüglich auch das Schulwesen.

Hieraus ist es unstreitig herzuleiten, daß in der höchsten Resolution vom 23. Januar 1804, wodurch die Errichtung einer besondern Landesdirections Section, als eines protestantischen Consistoriums gnädigst beschlossen worden ist, der diesem Consistorio kompetirende Geschäftskreis dahin bestimmt wurde, daß

dasselbe, außer den in Landesherrlichen Nahmen zu vollziehenden Patronats und Präsentations Rechte, die Aufsicht über das ganze Kirchen- und Schulwesen ihrer Confession haben soll.

Diese auf den Reichsdeputations Schluß und den, was diesen Punct betrifft, darin eingeschlossenen Westphälischen Frieden gegründete höchste Zusage und Bestimmungen erhielten aber schon am 11. März in einer uns durch ein Praesidial Rescript kund gemachte gnädigste Verordnung, welche die wirkliche Organisation des Consistoriums betraf, eine wesentliche Abänderung.

In derselben wurden nemlich von dem Wirkungskreise der Consistorial Section die Schulsachen ausgeschieden, und somit jene erste, die Protestanten so beruhigende und erfreuende Zusage stillschweigend zurückgenommen.

Indessen wurde bey dem ohnehin unbegrenzten Vertrauen auf die Gerechtigkeits Liebe, und den toleranten Geist Euer Kurfürstlichen Durchlaucht die entstandene Besorgnisse dadurch vermindert, daß laut dieses höchsten Rescripts, wenn in der Polizei Section protestantische Schulsachen verhandelt würden, im Schulfache erfahrene Consistorial Räthe, der Verhandlung mit Stimmen Recht beiwohnen sollten.

Wir konnten wenigstens denjenigen Protestanten, die mit Theilnahme den höchsten Anordnungen über das Schulwesen entgegen sahen, da sie durch das Stillschweigen über diesen Punct, welcher im Regierungsblatt aus dem Organisations Rescripte des Consistoriums gänzlich ausgelassen wurde, einige Bekümmerniß äußerten, die Versicherung ertheilen, daß der Consistorial Section beschränkte Mitwirkung in protestantischen Schulsachen zugestanden sey.

Am 9^{ten} Julius erlitt aber auch diese höchste Verordnung eine Abänderung, indem dem Consistorium die den hiezu tauglichen Mitgliedern zugestandene und aufgetragene Mitberathung und Mitwirkung in protestantischen Schulsachen gänzlich genommen, und das gesamte Schulwesen einer eigenen Schul Section zur Besorgung übertragen wurde.

Ob nun gleich auch ein Mitglied aus dem von Euer Kurfürstlichen Durchlaucht angeordneten Consistorium zu dieser Section ernannt wurde, so war doch der vorher gnädigst angenommene Grundsatz protestantische Schulsachen als solche anzuerkennen, und sie der frühern Verordnung gemäß durch das Consistorium, nach der spätern aber doch wenigstens durch einige Sachkundige Glieder desselben mit besorgen zu lassen, gänzlich verlohren gegangen, und auch dardurch, daß der Rath Schmid nicht ausdrücklich als protestantischer Consistorial Rath zum Mitglied der Schul-Sektion ernannt wurde, nicht geringe Besorgnisse erweckt.

Wir mußten uns hiedurch um so mehr gekränkt fühlen, als noch am ersten August das protestantische Consistorium in Franken mit der Praesidial Unterschrift der dortigen Landesdirection gedruckte Fragen nicht nur über das evangelische Kirchen- sondern auch Schulwesen der Provinz ausgehen ließ, woraus erhellet, daß ihnen damals die Kompetenz hierzu noch zugestanden war.

Aber auch selbst diese nur noch schwache Mitwirkung der Protestanten in Höchstdero Provinz Schwaben bei Besorgung des Schulwesens wurde durch die höchste Verordnung vom 4. Sept. gänzlich aufgehoben, indem vermöge derselben ein unter dem General Schul- und Studien-Directorium stehender Ober Schulkommissär in der Person des bisherigen Baierischen Ober Schulkommissärs Clement Baader für Schwaben ernannt wurde.

Dieser Ober-Schulkommissär ist ein katholischer Geistlicher: dieses General Schul- und Studien-Directorium besteht aus lauter katholischen Geistlichen.

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Wir erkennen den toleranten nur auf Licht und Glück aller Ihrer Unterthanen hinstrebenden Geist, der die Regierung Euer Kurfürstlichen Durchlaucht so ruhmvoll auszeichnet; wir schätzen die würdigen Männer, welchen Höchstdieselben die wichtige Leitung des Schulwesens in den gesammten Baierischen Staaten, und in den einzelnen Provinzen gnädigst anvertraut haben, wegen ihres bekannten liberalen, von Kenntnissen und Weisheit geleiteten Sinnes nach ihrem ganzen Werthe; wir kennen und verabscheuen das Böse, das ehemals aus grellen Trennungen entstanden ist, und ehren und suchen das Gute, das aus Wegräumung intoleranter Unterscheidungen entspringt.

Aber wir dürfen Euer Kurfürstlichen Durchlaucht nicht verheelen, daß durch die Übergabe auch protestantischer Schulen unter katholische Leitung und durch Vermischung katholischer und protestantischer Lehrer an den Schulen der erhabene Zweck Höchstdero glorwürdigen Regierung mehr gehindert als gefördert, bei beiden Partheien gerechtes Misstrauen gehegt, das Interesse der Volks Bildung aufs Spiel gesetzt, und die Sicherheit des Protestantismus gefährdet wird.

Ruhmvoll und erfreulich ist das Fortschreiten der Wissenschaften in den Staaten Euer Kurfürstlichen Durchlaucht, und durch die wohlthätige Pflege, die Höchstdieselbe ihnen gewähren, werden sie immer mehr gedeihen.

Aber noch ist das Meiste erst im Werden, noch ist das Gute nicht so feste gegründet, das Licht nicht so hindurch ge-

drungen, daß wir unter solcher Leitung und bei solcher Vermischung für unsere Schulen Vortheile sollten erwarten dürfen.

Der Mönchs Geist, der ehemals geherrscht hat, ist zwar aus den Verordnungen verschwunden, aber er sitzt bald offen, bald versteckt noch tief genug in denjenigen, welchen die Jugend Bildung anvertraut werden soll.

Wir könnten daher bei einer solchen Vermischung nur selten gewinnen, in den allermeisten Fällen aber müssten wir verlohren, was von den Absichten Euer Kurfürstlichen Durchlaucht ganz entfernt ist.

Zwar haben auch unsere Schulen in Stoff, Form und Personale nicht geringe Gebrechen, und sind einer beträchtlichen Verbesserung nicht nur fähig, sondern auch bedürftig. Aber wer, dem ein Urtheil über wissenschaftliche und pädagogische Gegenstände zukommt, wird den grossen Unterschied zwischen der wissenschaftlichen Bildung der zarteren und der erwachseneren Jugend übersehen können, der bis auf diesen Augenblick bei den beiden Religions Partheien wahrgenommen worden ist.

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht haben dieses schon öfters in Höchstdero weisen dem Publikum kund gewordenen und von ihm bewunderten Anordnungen bald mit klaren Worten, bald durch die getroffenen Veranstaltungen selbst zu erkennen gegeben; wir bedürfen daher nicht die evangelischen Gymnasien zu Augsburg und Ulm mit den dortigen katholischen Schulen, oder die protestantische Schulen in Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg und Nördlingen mit den nahen Klosterschulen in Parallele zu stellen. Sind aber durch die preisswürdigen Verbesserungen von Euer Kurfürstlichen Durchlaucht bereits viele gute katholische Schulmänner, gut nach Geist, Kenntnissen, und Herz gebildet worden: o so flehen tausend noch sehr verwahrlosete katholische Schulen in Höchstdero Staaten um die Gnade, ihnen diese Fruchtversprechende Arbeiter nicht zu entziehen.

Soll durch die Verähnlichung und Vereinigung der protestantischen und katholischen Schulen Toleranz gepflanzt werden: o so ist sehr zu bedauern, daß hierdurch gerade das Gegentheil, wenn gleich gegen den Willen der Regierung bewürkt wird. Der Keim des Mißtrauens und der Zwietracht treibt nur desto gewaltiger hervor, je rascher die Mittel sind, durch die diese Uebel ausgerottet werden sollen.

Die Beispiele des Gegentheils zeigen sich nur bei solchen, die auch schon vorher als wissenschaftlich oder moralisch gut gebildete Menschen aus philosophischen oder religiösen Gründen ohne jene beruhigende Uniformität, tolerant gewesen wären.

Es liegt dieß in der Natur der Sache selbst. Toleranz läßt sich überall weder gebieten noch erzwingen; sie muß ein freies Erzeugniß der liberalsten, auf vorangegangene National Bildung gebaueten Aufklärung seyn. Wo diese nicht vorhanden ist, da kann die gebotene Toleranz vor der Hand nichts thun, als das Grelle der Trennung in bürgerlichen Verhältnissen mildern, und grobe Ausbrüche der Intoleranz verhindern.

Läuft man diesem Naturgange vor, so ist die Wohlthat der Toleranz völlig prekär, und wie uns die Erfahrungen unsers Zeitalters nur zu deutlich sagen, der Willkühr und Zufälle ausgesetzt.

Zu jener Verähnlichung und Verbindung der Schulen aber wird, wenn anders Unterricht und Erziehung gedeihen solle, sowohl von Seiten der Lehrer als des Volks nicht bloß eine negative Duldung, die dem andern Glaubensgenossen nicht sichtbar und gröblich Böses zufügt, sondern eine Geistes Bildung und Gemüthsstimmung erfordert, die sich gegenseitig vertrauet, die erst durch lange fortgesetztes Arbeiten der erleuchteten und edelsten Menschen hervorgebracht, die durchaus nicht erzwungen werden kann. Es wäre von uns unverantwortlich gehandelt, wenn wir Euer Kurfürstlichen Durchlaucht verheelten, daß aus dieser unvorbereiteten Schuleinigung dem Schulwesen, und somit dem ganzen Vaterlande unsäglicher Schaden erwachsen muß.

Mißtrauisch und verdrossen werden die meisten Lehrer den Unterricht betreiben; mißtrauisch und verdrossen wird das Volk seine Kinder in die vermischten Schulen schicken, mißtrauisch und verdrossen wird die Jugend dem Unterrichte beiwohnen.

Auf der andern Seite hingegen, wenn die Schulen jeder Kirchen Parthei mit tauglichen Lehrern ihrer Konfession besetzt, und der Ober Leitung von Männern ihrer Konfession, unter den Landesherrlichen allgemeinen Anordnungen, denen sie ohnedieß unterworfen sind, und mit dem Landesherrlichen Vertrauen, dessen sie sich mit gleichem Eifer würdig zu machen suchen, anvertrauet werden: so wird mit dem gehobenen Misstrauen Liebe zur Schule und zum Unterricht gepflanzt, und die Jugend für Weisheit, Wissenschaft und eine unausrottbare Toleranz empfänglich gemacht werden.

Die Schulen, zwar nach einem erhabenen Endzweck organisirt, aber doch im Detail des Unterrichts verschieden, werden miteinander wetteifern, und sich gegenseitig zum Muster dienen.

Da wo die geringe Anzahl einer Religionsparthei keine eigene Schule zuläßt, wird wie es schon seit der Reformation, wie es sogar mit Kindern der Juden geschehen ist, diese geringere Anzahl die ihr in ihrem Wohn Ort angebotene Wohlthat des Jugend Unterrichts ihren Kindern, für welche ohnehin ein Religions Lehrer

ihrer Konfession angestellt werden kann, nicht entziehen, und somit Anlaß zur activen und passiven Toleranz vorhanden seyn, der sich überhaupt in tausend Verhältnissen des bürgerlichen Lebens darbietet.

Aber es ist noch ein Umstand in Erwägung zu ziehen, den wir Euer Kurfürstlichen Durchlaucht, als dem verehrten Landes Vater auch seiner protestantischen Unterthanen, in dem vollsten Vertrauen nicht missdeutet zu werden, vorzutragen, uns unterstehen.

In dem Wesen des Katholizismus und des Protestantismus liegt ein Antagonismus, der in gehörigen Schranken gehalten, nicht anders als wohlthätig wirken kann, der aber nicht bloß in Religions Sachen, sondern auch in alle Sittlichkeit und Humanität betreffende Grundsätze und Institute eingreift. Dieß läßt sich darthun, wenn man die Prinzipien untersucht, auf welchen beide beruhen, und die Geschichte bestätigt es durch unzählige Beyspiele. Wir übergehen hier jenes als eine dem Gelehrten gehörige Untersuchung, und halten uns an die Aussprüche der Geschichte.

Diese zeigt uns ein katholisches System nicht bloß in dem Inhalte der kirchlichen Gebräuche oder in der Summe der dogmatischen Religionssätze, sondern auch in der Behandlung der Wissenschaften, besonders aber und auffallend in der Schul Verfassung, man sehe dabei nur auf Disziplin oder Unterrichtsstoff oder Lehrform oder Schulbücher.

Wir erkennen wohl, daß man dieses abzuändern strebt, aber solange das Wesen jener beiden Systeme nicht aufgehoben wird, das heißt, solange etwas Unmögliches nicht möglich wird, solange wird auch dieser Antagonismus nicht aufhören.

Noch ist selbst in den neuesten in mancher Hinsicht guten Planen für Lehr Institute, die von Katholiken ausgegangen sind, ein ängstliches Schematisiren und Tabelliren sichtbar, welches mit der freiern Ansicht, die sich die Protestanten schon lange zu eigen gemacht haben, in stetem Widerstreite seyn würde.

Sind diese Gründe, womit wir unsere unterthänigste Bitte unterstützen, einiger Erwägung werth, so ist doch noch ein weit wichtigerer Grund vorhanden, der es uns zur heiligsten Pflicht macht, um Absonderung der katholischen Schulangelegenheit von der protestantischen ehrfurchtsvoll und dringend zu bitten.

Diese ist das nicht aufzulösende Verhältniß, worinne die katholische Christenheit mit der Hierarchie steht, und der Einfluß, den diese ihrer Natur nach nicht nur auf Dogma und Kultus, sondern vorzüglich auch auf Schulen und alle Humanitätsinstitute hatte, zum theil noch hat, und stets zu erlangen und zu vergrößern strebt.

Es schmerzt uns Euer Kurfürstliche Durchlaucht an jene Drangsale erinnern zu müssen, die die Protestanten der Ober-Pfalz und der kürzlich noch Höchstdero Zepter unterworfenen Rhein-Pfalz nicht nur im Religionswesen, sondern auch in ihrem Schulwesen und Schul Vermögen erdulden mussten. Die reinsten von edlem Muth und starken Kräften unterstützte Gerechtigkeits Liebe Euer Kurfürstlichen Durchlaucht war kaum im Stande, das Böse, was dadurch geschehen ist, partiell zu vergüten.

Diese Hierarchie wird nie aufhören, feindseelig gegen die von ihr für abtrünnig gehaltenen Protestanten zu handeln. Sie hat dieß immer bald offener bald verdeckter gethan. Sollte es uns zu verdenken seyn, wenn wir uns vor dieser Macht vorzusehen bemühen? Die Einsichten der Hierarchie, die ihren Zepter auch über Schulen da erhebt und dort erheben will, sind doch wohl noch nicht so gereinigt, ihre Kraft nicht so geschwächt, daß die Protestanten, wenn auch gleich vor unmittelbaren Kränkungen gesichert, nicht früher oder später mittelbare Beeinträchtigung ihres Schulvermögens, insonderheit aber auch dessen, was ihnen höchst theuer sein muß, nemlich der freiem Geistes Bildung durch ihren Einfluß auf das Schulwesen, der zwar gegenwärtig in Euer Kurfürstlichen Durchlaucht Staaten gehemmt ist, aber immer wider zurückzukehren strebt und droht, sollten befürchten müssen.

Es kann ihnen daher am allerwenigsten von einem Regenten, der das vollständige Wohl aller seiner Unterthanen mit dem edelsten und mutigsten Eifer bezieht, verübelt werden, wenn sie so frühe als möglich sich nach Sicherung vor diesem Übel umsehen.

Und Er wird seine protestantischen Untertanen, die sich bisher in der schwer errungenen Unabhängigkeit von Rom erhalten haben, nicht der leicht möglichen Gefahr aussetzen, an derselben leiden, oder aufs Neue um sie kämpfen zu müssen, da Er seinen katholischen Unterthanen das hierarchische Joch zu erleichtern, so heldenmütig strebt.

Auf den Schutz und die Gerechtigkeits Liebe Ihres besten Landes Vaters, und auf die alles waltende Vorsehung vertrauend, müssen sie durch die neuen Fortschritte, die die wieder auflebende Gewalt der ihnen nie günstigen Hierarchie seit etlichen Jahren in benachbarten Ländern macht, aufmerksam werden, und um Sicherheit bitten, ehe die Gefahr sie umstrickt, weil es zu spät sein dürfte, erst dann zu bitten, wenn das Uebel schon vorhanden ist.

Als wohlwollender Landes Vater lieben Euer Kurfürstlichen Durchlaucht auch Ihre protestantischen Unterthanen gewiß so, daß Höchst dieselben geneigt sind, für jezt, da es in Höchstdero Macht

steht, die Besorgnisse und für die Zukunft auch die Gefahren, die ihnen furchtbarer sind, als der Verlust irgend eines andern Gutes, von ihnen zu entfernen; als gerechter unpartheyischer Regent werden Höchstdieselben sie auch mit dem Scheine des schmerzlichen Vorwurfs verschonen, als ob sie nicht die zur Leitung ihres Schulwesens gehörigen Kenntnisse besäßen, oder nicht das dazu erforderliche Vertrauen, verdienten; als ruhmliebender Fürst, auf dessen herrliche Schöpfungen das Ausland mit Wohlgefallen blickt, werden Höchstdieselben auch dem leisesten Argwohn auszuweichen suchen, als ob die Protestanten wenigstens in Rücksicht auf Mittel- oder Elementar Schulen gänzlich zurückgesetzt, und das protestantische Interesse gefährdet würde.

In unbegrenztem Vertrauen auf die unpartheyische Gerechtigkeitsliebe und auf das im Toleranz Edict und in der ersten Organisation des Consistoriums vom 23. Jänner dieses Jahrs bereits ertheilte gnädigste Versprechen wagen wir daher, Euer Kurfürstlichen Durchlaucht die unterthänigste Bitte vorzulegen:

„Das protestantische Schulwesen in den Mittel- und Elementar-Schulen, womit es aus leicht begreiflichen Ursachen eine ganz andere Bewandniß hat als mit den Universitäten, von dem Katholischen getrennt zu erhalten, und es der Leitung des protestantischen Consistoriums zu übergeben, wie dieß in allen protestantischen Ländern darum der Fall ist, weil alle Humanitäts Institute, vorzüglich die Schulen, mit den moralisch religiösen Grundsätzen der Confession in bald näherer, bald in entfernterer Beziehung stehen, und weil diese Grundsätze auf Form und Stoff wesentlich einfließen, ja in Mittelschulen die Religion den Grund des übrigen Unterrichts, und in den Elementarschulen den Hauptstoff alles Unterrichts ausmacht.“

Könnten wir glauben, daß durch gnädigste Erfüllung unsrer unterthänigsten Bitten die Toleranz gefährdet, das Interesse der Wissenschaften und der Volksbildung aufs Spiel gesetzt, oder die oberste Staats Aufsicht über das Schulwesen erschwehrt würde, so würden wir nicht wagen, mit derselben vor Euer Kurfürstlichen Durchlaucht zu erscheinen.

Allein wir sind der Überzeugung und wagen es, sie unverhohlen vor dem Wahrheitsliebendsten der Fürsten darzulegen, daß erst alsdann auch dem Volk Toleranz mit Erfolg gebotten und geprediget werden kann, wenn man jeden Anlaß zu Misstrauen und Eifersucht der Partheyen entfernt; daß Wissenschaften und Schulen dann noch besser gedeihen, wenn nicht nur die Individuen, sondern auch die Partheyen einander nacheifern, und der allerdings zu beobachtenden Einheit des Zwecks unbeschadet,

mannigfaltige Formen Statt finden; endlich daß die Landesherrliche Ober Aufsicht durch Anstellung protestantischer Aufseher über protestantische Schulen ebensowenig gehindert wird, als wenig ihr durch Errichtung des protestantischen Consistoriums das dem Staats Oberhaupte gebührende Aufmerken auf das protestantische Kirchenwesen erschwert ist. Hat das verschiedene Lokale der verschiedenen Euer Kurfürstlichen Durchlaucht unterworfenen Provinzen, der Uebersicht des Ganzen und der Einheit der Grundsätze unbeschadet, die Errichtung der verschiedenen Landes Directionen nothwendig gemacht, so wird die noch größere kirchliche Differenz, die sichtbar das ganze Schulwesen durchdringt, eine geschiedene, obgleich unter Einem Oberhaupte stehende und mit dem großen Staatszweck übereinstimmende Leitung erfordern.

Die Kosten werden unbedeutend sein, wie sie es anderswo sind, wo die Consistorien diese Geschäfte vom Landesherrn beauftragt besorgen, und eben deshalb zum Theil mit Männern besetzt sind, die das Schulwesen aus theoretischen und praktischen Ansichten kennen. Auch werden Unterschriebene mit Vergnügen und nach ihren aufhabenden teuren Pflichten die dadurch vermehrten Geschäfte betreiben.

Wir wagen diesen Gründen noch beizufügen, daß, unsere Treue gegen Euer Kurfürstlichen Durchlaucht, an welcher zu zweifeln wir nie die allergeringste Veranlassung geben werden, auch nicht besonders in Anschlag gebracht, gar nicht im Protestantismus liegt, öffentlich oder heimlich den Staatszwecken entgegen zu handeln, oder die Verbreitung helleren Lichts zu hemmen.

Wir haben uns mit einer unterthänigsten Vorstellung in dieser Angelegenheit einzukommen nicht früher unterstanden, theils weil wir es für Pflicht halten, mit Beschwerden nur im Nothfall zu erscheinen, theils weil die mehrmalige Abänderung der Verordnungen in Schul Sachen uns die frohe Hoffnung einflösste, es werde noch eine auch für die Protestanten günstige Abänderung getroffen werden.

Mit Vertrauensvoller Wiederholung unserer unterthänigsten Bitte ersterben wir in tiefster Ehrfurcht,

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Director und Räte des Kurpfalz Bairischen
protestantischen Consistoriums in Schwaben
von Abele Consistorialdirector

Dr. Heerlin

Johann Martin Miller, Consistorial Rath
Johann Christoph Schmid.

II. München 1804 Nov. 26. Kurfürstliche Entschließung an die Generalkommissäre in Franken und Schwaben, die Leitung des protestantischen Schulwesens betreffend.

Die Consistorial Section der Landes Direction in Schwaben hat in abschriftlich anliegender ausführlichen Vorstellung vom 28. Sept. den Antrag an Uns gestellt:

„das protestantische Schulwesen in Mittel- und Elementarschulen von den katholischen getrennt zu erhalten, und es der Leitung des protestantischen Consistoriums zu übergeben.“

Wir haben die für ihr Gesuch angeführten Gründe mit derjenigen Unpartheylichkeit sorgfältig geprüft, welche die Natur und Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert, und Wir können die unrichtigen Ansichten, nach welchen eine Trennung der Schulen nach den verschiedenen Religionspartheyen verlangt wird, nur den aus älteren Zeiten und der vorigen Verfassung übrig gebliebenen Vorurtheilen und ängstlichen Besorgnissen zuschreiben, über welche genannte Consistorial Section noch zu ungewöhnt der liberalen Grundsätzen Unserer Regierung sich nicht hat erheben können.

Wir haben in der lebhaften Überzeugung, daß die Veredlung und Beglückung eines Volkes vorzüglich von seiner jugendlichen Erziehung und Bildung abhängt, seit dem Antritte Unserer Regierung eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung sowohl der höheren als Mittel- und Elementar-Schulen gerichtet. — Die Erfahrung hat Uns bewiesen, daß der bezielte Zweck nicht könne erreicht werden, wenn nicht Einheit in das Ganze gebracht, und die Leitung aller Mittel- und Elementarschulen einer Stelle übertragen werde, die mit Männern besetzt wird, welche die nöthigen theoretischen und practischen Kenntnisse im Schulfache besitzen, eine ungetheilte beständig thätige Aufsicht über die einzelnen zerstreuten Schulen führen, und über die genaue Vollziehung eines festen Planes wachen.

Dadurch wurden Wir veranlaßt am 13. October 1802 das General-Schul-Directorium anzuordnen. Bey Ernennung seiner Mitglieder nahmen Wir einzig auf ihren sittlichen Character, ihre Kenntnisse und Erfahrungen, — und nicht auf ihren Stand oder ihre kirchliche Confessionen Rücksicht. Es ist ganz zufällig, daß nach der damaligen Beschaffenheit Unserer Erbländer nur bey dem geistlichen Stande geschickte Schulmänner anzutreffen waren, und daß darnach das dermalige Schuldirektorium nur mit catholischen Geistlichen besetzt werden mußte. Die organischen Geseze

dieses Directoriums schließen keinen Stand und keine Glaubens Confession aus, und Wir haben sogar ausdrücklich verordnet: daß auch weltliche Lehrer bei den lateinischen Schulen angestellt werden sollen. Nach richtigen Begriffen sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeyanstalt zu betrachten, nur in soweit, als Religionsunterricht darin zugleich ertheilet wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religions Meinung.

Nach dieser Ansicht haben Wir in Unseren Entschädigungs-Landen, welche vermischter Religion sind, das Schulwesen der Polizey Section zugewiesen, jedoch in Beziehung auf den Religionsunterricht, und auf den besonderen Schulfond der protestantischen Glaubensgenossen zugleich verordnet: daß dieser Section für die protestantische Schulsachen im Schulfache erfahrene Consistorialräthe beygegeben werden sollen. Es wurde aber absichtlich beygesetzt:

daß, soviel geschehen könne, das Schulwesen in der ganzen Provinz ohne Rücksicht auf eine Glaubens Confession nach einem gleichförmigen zweckmäßigen Plane eingerichtet werden solle.

Als Wir Uns bewogen fanden, bey Unserer schwäbischen Landesdirection zur Leitung des Schulwesens eine eigene Section zu bilden, so wurde nach obiger Ansicht dieser Section auch ein protestantischer Rath beigeordnet.

Endlich nachdem die nöthigen Vorbereitungen allmählig dahin gekommen waren, daß diese neue Länder Unseren alten Staaten in allen Theilen der Staatsverwaltung mehr assimilirt werden konnten, so beschlossen Wir, den Wirkungskreis Unseres General-Schul- und Studien-Directoriums auch auf diese zu erstrecken, und die Schulen nach dem nämlichen Plane, welcher für Unsere übrige Staaten angenommen worden ist, in diesen gleichfalls einzuführen.

Welcher Einfluß den in diesen Ländern von Uns angeordneten protestantischen Consistorien auf diese neue Schuleinrichtung gestattet, oder auf welche andere Art gesorget werden solle, damit die Rechte und Gewissensfreiheit Unserer der Augsburgischen Confession zugethanenen Unterthanen nicht verletzt werden, darüber war noch nicht ausgesprochen, destoweniger kann daher jezt schon eine gegründete Beschwerde gegen diese letzte Anordnung geführt werden.

Der Reichsdeputations Hauptschluß § 63 sichert zwar einer jeden Religion den Besiz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des west-

phälischen Friedens, und Unser Religionsedikt vom 10. Jänner 1803 bestätigt nach dieser Norm sämtlichen Confessionen ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis; allein zu diesen Annexis kann das Schulwesen nur nach den oben bemerkten Beziehungen, nämlich in Rücksicht des Schulfonds und des Religionsunterrichts, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden. Wenn das Schulwesen nach dem Geiste des westphälischen Friedens den Annexis der Religionsübung beigezählet wurde, so war die Ursache davon, weil die damalige Erziehung und Bildung ganz unter der Leitung der Geistlichkeit war, sich fast ausschliesslich auf Religionsunterricht beschränkte und mehr als eine kirchliche als eine Staatsangelegenheit angesehen wurde.

Heute wird die öffentliche Volkserziehung und Bildung als eine Polizey-Anstalt behandelt. Wenn einer Confession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Confession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des westphälischen Friedens die Befugniß nicht widersprochen werden, alle übrige Anordnungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach dem Bedürfnisse seines Staates zu treffen, und durch wen Er gut findet, solche vollziehen zu lassen.

Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem partheylosen gleichgültig seyn, durch welchen Confessions-Verwandten Sprachen, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Character und geschickt ist.

Wenn Mißbräuche der Vorzeit, und die mögliche Erneuerung derselben ein gültiger Grund seyn können, eine fortdauernde Trennung unter den Partheyen zu unterhalten, so ist nie eine Annäherung, nie eine wahre Toleranz zu hoffen, und der Bürgerverein wird in einem solchen Staate immer unvollkommen seyn.

Die Untersuchung des Zustandes der Schulen in Unseren neuen Provinzen hat Uns solche Resultate auch über die protestantischen Schulen geliefert, daß jeder Unpartheyische die Nothwendigkeit einer Reform derselben in Betreff Stoff, Form und Personal erkennen muß. Wir würden gegen Unsere protestantische Unterthanen eine Unserer ersten landesfürstlichen Pflichten unerfüllt lassen, wenn Wir deren Bildung und sittliche Veredlung Uns weniger als jene der Katholiken wollten angelegen seyn lassen.

Mißtrauen und Zwietracht, welche die schwäbische Consistorial-Section aus der Verähnlichung und Vereinigung der protestantischen und katholischen Schulen fürchtet, werden nur dann entstehen, wenn sie durch die Vorsteher der protestantischen Kirche immer geweckt und unterhalten werden. Wenn der Bürger in seinem Mitbürger anderer Confession immer seinen Feind erblickt, wenn er wähnt, daß er in feindlichen Gesinnungen gegen seine Glaubensgenossen erzogen werde, da wird nie wahre Toleranz Statt haben, erhält er aber mit diesen durch die nämlichen Lehrer ohne Unterschied der Religion gleichen Unterricht, gleiche sittliche Bildung, so wird die Trennung in einigen Gegenständen kirchlicher Meinungen auf ihre Gesinnungen und Handlungen keinen den bürgerlichen Verhältnissen nachtheiligen Einfluß mehr bewirken.

Die Regierung muß jeder Tendenz entgegenarbeiten, durch welche die Bürger vom Staate getrennt, und dem gemeinen Staatszwecke ein anderer untergelegt werden will. Wir haben schon oben erinnert, daß Wir die Schulen nicht als religiöse Institute betrachten und sie auch nicht als solche behandeln lassen, hiernach werden Wir der Hierarchie auf dieselbe keinen Einfluß gestatten, und alle Folgerungen, die aus dem katholischen Systeme abgeleitet werden wollen, sind auf Unsere Unterrichtsanstalten nicht anwendbar. — Wir erkennen keine katholische Lehrmethode sowie keine protestantische, sondern Wir werden nur derjenigen Unsern Beyfall geben, welche nach dem Urtheile sachverständiger Männer und durch die Erfahrung die zweckmäßigste wird gefunden werden.

Diese sorgfältige Erwägung der von der protestantischen Consistorial Section in der bey Uns übergebenen Vorstellung angeführten Gründe wird ihr einen überzeugenden Beweis von Unserer unpartheyischen Gerechtigkeitsliebe, und von Unseren reinen Absichten geben, nach welchen Wir das vollständige Wohl aller Unserer Unterthanen bezielen.

Damit sie aber auch und alle protestantische Glaubensgenossen unserer neuen Länder über jede Besorgniß künftiger Eingriffe in ihre Religionsfreyheit beruhiget und gesichert werden, so verordnen Wir:

1) Sowohl in Unserer schwäbischen Provinz als in Unseren fränkischen Fürstenthümern soll aus dem protestantischen Consistorio ein Oberschulcommissär ernannt werden, welcher mit dem schon angeordneten Oberschulcommissär eine gleiche Aufsicht über die Schulen allda zu führen hat.

Für Schwaben wird hierzu Consistorialrath Schmid ernannt, und für Franken ist einer der alldasigen Consistorialräthe gleichfalls in Vorschlag zu bringen.

2) Der Religionsunterricht soll in allen vermischten Schulen einem besonderen Lehrer von einer jeden Confession unter der speziellen Leitung des Oberschulcommissärs der einschlägigen Confession und des Consistorii übertragen werden.

3) Der Schulfond bleibt ein unangreifbares Eigenthum eines jeden Religionstheiles, und darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden.

Der protestantische steht in Ansehung seiner Verwaltung und Verwendung unter der Mitaufsicht der Consistorial Section.

4) Sollen die Schulen nicht ferner nach den Confessionen getrennt werden, auch

5) sollen sie der allgemeinen Leitung Unseres General-Schul- und Studien-Directoriums, wie in Unseren alten Staaten untergeordnet bleiben, dagegen

6) sollen bey künftigen Erledigungsfällen von Directorialschulrathen ein oder mehrere Protestanten, welche vollkommene theoretische und practische Kenntnisse im Schulfache besizen, und durch ihren sittlichen Character das Vertrauen ihrer Glaubens-Genossen verdienen, angestellt werden.

Diese motivierte Entschließung ist den Consistorial Sectionen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, sowie Wir auch Unser General-Schul- und Studien-Directorium hiernach angewiesen haben.

Max Jos. Ch.

Montgelas.

Ref. v. Zentner.

III. München 1815 Januar 6. Vortrag des Oberstudienrates Niethammer in der Studiensektion, „die rücksichtlich der Konfessionsverhältnisse bestimmte Schulsprengelpflichtigkeit betreffend“.

A.

Unterm 10. Mai 1810 wurde in dem nebenbemerkten Betreff eine Verordnung erlassen, welcher hauptsächlich die Ansicht zu Grunde lag, daß der pünktliche Schulbesuch am sichersten von der Local-Schulinspektion jedes Orts bewacht, und durch diese Aufsicht am leichtesten verhindert werden könne, daß nicht einzelne Ältern, unter dem Vorwand, vermöge ihrer Confessions-Eigenschaft zu einer andern Schule zu gehören, ihre Kinder überhaupt keine Schule besuchen lassen.

Dieser Ansicht gemäß ist in der erwähnten Verordnung als Grundbestimmung ausgesprochen,

„daß der Schulsprengel einer Ortschaft durch die Grenzen des Gemeinde-Gebietes bestimmt werde, und

„daß hiernach in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Confession (in den Orten nämlich, wo nicht für jede Confession eine eigene Schule entweder schon besteht oder errichtet wird) zum Sprengel der Gemeinde-Schule zu zählen und anzuhalten,

„daß die Ältern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden seyen.“

Von dieser Grundbestimmung wird zwar in der erwähnten Verordnung, „um auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Überzeugung zu schonen“, die Ausnahme zugegeben,

„daß, wenn ein Vater der Confessionsverschiedenheit wegen Bedenken trage, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken, und sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft finde, welche er von ihnen besuchen lassen könne, demselben die Erlaubnis dazu von dem K. Generalkommissariat erteilt werden dürfe.“

Unter den Bedingungen dieser Erlaubnis, die in der Hauptsache alle darauf gehen, von der Pünktlichkeit des Schulbesuches zu überzeugen, ist gleichwohl auch die mit aufgenommen:

„daß ein solcher Vater zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden bleibe“.

B.

Diese Verordnung hat in der Anwendung zweierlei Hauptanstände gefunden.

1) Die erste entstand daher, daß die Gemeinden selbst ihre durchgängige Organisation noch nicht erhalten haben, und einzelne General-Commissariate (z. B. das des Rezatkreises, wo sich aber eben deshalb auch die ersten Reclamationen erhoben haben) die fehlende eigentliche Bestimmung des Gemeindeverbandes durch die Bestimmung der Steuerdistrikte zu surrogieren versuchten.

2) Die andere erfolgte dadurch, daß während die politische Organisation der Gemeinden ausgesetzt blieb, einstweilen die kirchliche — durch die angeordnete Purification der Pfarrsprengel in confessioneller Hinsicht — eine mehr und mehr bestimmte Gestalt erhielt, und durch die a. h. Verordnung vom 19. März 1812

(Reg. Blatt 1812, S. 537 ff.) in ihren wesentlichsten Punkten reguliert wurde. Dazu kam noch, daß die allgemeine Verordnung vom 6. Februar 1812, die Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, Art. 22 (Reg. Blatt 1812, S. 329) rücksichtlich der Bedürfnisse für Kirchen und Schulen [für] die Religionsverwandten fremder Confession eine Befreiung aussprach.

Während sich nun von jener ersteren Seite mehr und mehr zeigte, daß der Begriff eines Steuer-Districts von dem Begriff einer Gemeinde, wie er jener Verordnung vom 10. Mai 1810 zu Grund gelegen hatte, allzusehr abweiche, und daß dabei insbesondere die Haupt-Rücksicht, nämlich die von den Local-Schulinspectionen der einzelnen Ortschaften über den pünktlichen Schulbesuch aller Kinder des Ortes zu führende Aufsicht, vielfältig nicht einmal zu erreichen seyn werde: ergab sich von der anderen Seite, indem die Purification der Pfarrsprengel in confessioneller Hinsicht sich mehr und mehr ausbreitete, die Überzeugung, daß die Aufsicht über den moralischen und religiösen Zustand der Familien überhaupt, und in Verbindung damit auch die Aufsicht über den nöthigen Schulunterricht der Kinder, unstreitig am vollständigsten und sichersten von dem Pfarrer und Seelsorger der eigenen Confession eines Jeden geführt werde; wie denn auch von eben diesem Gesichtspunkt hauptsächlich die angeordnete Purification der Pfarrsprengel in confessioneller Hinsicht ausgegangen war.

Da nun durch diese Verhältnisse veranlaßt unterm 4. Sept. 1813, auf einen Bericht des k. General-Commissariats zu Bamberg,¹⁾ in einer allen k. General-Commissariaten mitgetheilten Verordnung die Bestimmung gegeben wurde:

„daß die Trennung des Schulsprengels von dem Pfarrsprengel im allgemeinen nicht genehmigt werden könne“, so erhielten dadurch auch die confessionellen Purificationen der Pfarrsprengel Einfluß auf die Gestaltung der Schulsprengel, indem die von der Confession einer Gemeinde verschiedenen einzelnen Orts-Miteinwohner an den Pfarrsprengel — und folglich auch an den Schulsprengel — einer benachbarten confessionsverwandten Gemeinde übergingen.

Hierdurch kam die letztere Verordnung vom 4. Sept. 1813 mit jener früheren vom 10. Mai 1810 gewissermaßen in Widerstreit, so daß neue Bestimmungen über diese Schulsprengel-Verhältnisse allerdings nöthig werden, wornach sich die darüber vorliegenden berichtlichen Anfragen mit Bestimmtheit entscheiden lassen.

¹⁾ In Wirklichkeit war es ein Bericht des Generalkommissariates des Mainkreises mit dem Sitze Bayreuth vom 6. August 1813.

C.

Bei dieser zu gebenden neuen Bestimmung über die Schulsprengel-Verhältnisse einzelner von der Confession der Ortsgemeinde verschiedener Ortseinwohner kommen hauptsächlich folgende Punkte in Erwägung:

1) inwiefern solchen Confessionsverwandten möglich seyn werde, ihre Kinder in eine Schule ihrer Confession zu schicken?

2) inwiefern über den pünktlichen Schulbesuch der Kinder solcher vereinzelter Confessionsverwandter die nöthige Sicherheit zu erlangen sey?

3) inwiefern von solchen Confessionsverwandten Beiträge zu der Ortsschule zu fordern seyen, oder nicht?

Ad 1) Was den ersten Punkt betrifft, so leuchtet von selbst ein, daß der Schulsprengel sich nicht immer so weit ausdehnen läßt als der Pfarrsprengel; indem wohl öfter der Fall eintreten kann, daß dergleichen vereinzelte Confessionsverwandte zu dem nächsten Pfarr- oder Filialort ihrer Confession einen Weg von 2 Stunden und mehr zu machen haben, welches zum Gottesdienst wöchentlich in der Regel nur 1 mal von den Erwachsenen wohl geschehen kann, von Kindern aber zur Schule täglich sich weder erwarten noch fordern läßt.

Es ist auch auf diese wesentliche Verschiedenheit bereits in der Verordnung vom 4. Sept. 1813 Rücksicht genommen, und deshalb die Gleichstellung des Pfarr- und Schulsprengels nicht unbedingt ausgesprochen, sondern die Ausnahme zugestanden worden. Allein, die in jener Verordnung bestimmten Abhülfsmassregeln haben theils selbst neue Hindernisse gefunden, theils scheinen sie nicht alle Fälle zu erschöpfen.

Was das Erstere betrifft, so bestanden die Abhülfsmassregeln in der Anordnung: a) daß die Pfarr-Purificationen auch auf die Schulverhältnisse mit Rücksicht nehmen, und Orte, die von dem Pfarrort zu weit entfernt seyen, einer näher liegenden Pfarrei einverleiben, b) daß bei solchen Orten, die keinem Pfarrort nah genug lägen, um die Kinder dahin zur Schule schicken zu können, Winterschulhalter zu gestatten seyen. Die Schwierigkeiten der ersteren Maßregel sind in einer Note der K. Min. Kirchen-Section vom 2. December 1813 (nr. 2727, D) auseinandergesetzt, woraus allerdings erhellt, daß Fälle genug übrig bleiben, wo jenem Schulbedürfniß durch keine Pfarr-Purification abgeholfen werden kann. — Auch die zweite Maßregel, nämlich die Aufstellung von Winterschulhaltern, hat Schwierigkeiten, die von dem K. General-Commissariat des Mainkreises in dem mit jener Note der K. Min. Kirchen-

Section zur Vorlage gekommenen Bericht vom 17. Oct. 1813 angedeutet sind, und Berücksichtigung zu erfordern scheinen.

Was aber das Letztere betrifft, nämlich daß jene Maßregeln nicht alle Fälle erschöpfen, so ist nicht zu leugnen, daß jene Verordnung eigentlich nur die Fälle betrifft, wo ganzen kleineren Ortschaften, die keine eigene Schule zu unterhalten vermögen, der Schulbesuch dadurch, daß sie wenigstens an die nächstgelegene Pfarrschule gewiesen würden, oder daß sie einen Winterschulhalter annehmen dürften, erleichtert werden sollte. Dies findet aber auf den Schulbesuch der vereinzelt in Orten verschiedener Confession wohnenden Confessionsverwandten keine Anwendung.

Wenn nun, um die Fälle zu erschöpfen, auch auf diese Letzteren Rücksicht genommen werden soll, so wird zu bestimmen seyn: entweder, daß es für sie bei der Verordnung vom 10. Mai 1810 sein Verbleiben behalte, oder, daß auch sie in Ansehung des Schulsprengels dem Pfarrsprengel folgen sollen. Dem Ersteren steht entgegen, daß nach den Grundsätzen, die der Purification der Pfarrsprengel zu Grund gelegt wurden, auch eine Pflichtigkeit zu der Schule einer andern Confession nicht wohl mehr statuirt werden kann; indem die Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn diese auch zur gänzlichen Beruhigung der Ältern zureichte, zugleich den wichtigsten Theil des Unterrichts in der Volksschule wegnimmt. Es bleibt also kein anderer Ausweg, als jeden nur zu einer Schule seiner Confession pflichtig zu erkennen. Was aber bei solchen vereinzelt Confessionsverwandten, denen gar keine Schule ihrer Confession erreichbar ist, geschehen soll? muß als Ausnahme bestimmt werden, und ist nicht schwer zu bestimmen, wenn jenes erst als der allgemeine Grundsatz angenommen ist. Die folgenden Hauptpunkte geben Veranlassung, über diese Bestimmung Vorschläge zu machen.

Ad 2) Eine Hauptfrage nämlich, die hiebei entsteht, ist die zweite oben aufgeworfene: inwieferne über den pünktlichen Schulbesuch der Kinder solcher vereinzelter Confessionsverwandten die nöthige Sicherheit zu erlangen sey? — Diese Sicherheit wurde in der Verordnung vom 10. Mai 1810 darauf gegründet, daß solche Kinder gleichfalls als zu der Schule ihres Wohnortes pflichtig erklärt wurden; und es kann also scheinen, daß, wenn diese Bestimmung wegfiel, auch jene Sicherheit verloren ginge. Allein dieselbe Versicherung wird auch erreicht, wenn die Aufsicht dem confessionsverwandten Pfarrer übertragen wird, der erstens vermöge der kirchlichen Verhältnisse, des Taufens, Confirmirens etc. etc. die Familien und ihre Kinder in dem ganzen Umkreise des ihm zugetheilten Pfarrsprengels kennen lernt, und zweitens noch mehr

als der nicht-confessionsverwandte Ortspfarrer dabei interessirt ist, daß alle zu seiner Pfarrgemeinde gehörigen Kinder den erforderlichen Schulunterricht erlangen. Wo und durch wen sie solchen erlangen? ob sie überhaupt eine öffentliche Schule besuchen, oder zu Hause unterrichtet werden? ob sie die nicht-confessionsverwandte Schule ihres Wohnorts besuchen? und wie es in diesem Falle mit dem Religionsunterricht gehalten werde? — darüber können zwar auch allgemeine Vorschriften gegeben werden, aber in der wirklichen Anwendung wird doch auch der Rath des eigentlichen Seelsorgers hierin meistens die wirksamste Anleitung geben.

Die allgemeinen Vorschriften, die für diesen Fall zu geben seyn möchten, dürften etwa folgende seyn:

a) der Schulsprengel wird in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt.

b) der Schulsprengel einer Pfarrei erstreckt sich nicht nur auf alle einzelnen zu dem Pfarrsprengel gehörigen Ortschaften, die keine eigene Schule haben, sondern auch auf die zu demselben Pfarrsprengel gehörigen einzelnen confessionsverwandten Familien, die in einem der benachbarten Pfarrsprengel einer anderen Confession wohnhaft sind.

c) In Ansehung ganzer Ortschaften, die zu einem gewissen Pfarrsprengel gehören, aber entweder durch allzugrosse Entfernung oder durch beschwerliche Wege gehindert sind, ihre Kinder in die Schule des Pfarrorts zu schicken, bieten sich zur Abhülfe folgende Fälle dar: 1) Entweder hat derselbe Pfarrsprengel in einem seiner Filial- oder Parochialorte eine näher und bequemer gelegene Schule, in welche die Kinder einer solchen Ortschaft eingewiesen werden können; 2) oder es kann für einige solche näher zusammenliegende Ortschaften eine eigene Filial- oder Parochialschule errichtet werden; 3) oder es läßt sich ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarrverband trennen und mit einer andern benachbarten Pfarrei verbinden, deren Schule demselben leichter zugänglich ist; 4) oder es kann auch für einen solchen Ort, wenn die wirkliche Trennung desselben von seinem bisherigen Pfarrverband Hindernisse findet, ein besonderer Schulverband mit einer benachbarten Pfarrei errichtet werden, sofern eine Schule dieser Pfarrei, entweder in dem Pfarrort selbst oder in einem Filial- oder Parochialort derselben, von jenem Ort aus leichter besucht werden kann; 5) auch könnte, wenn keines jener Aushülfsmittel anwendbar wäre, eine eigene Parochialschule für mehrere Parochialorte verschiedener aneinander gränzender Pfarreien errichtet werden, sofern der Schulbesuch derselben dadurch leichter würde; 6) endlich, wo für einen vereinzelt Parochialort auch hierdurch nicht zu haften wäre, müsste

die Aufstellung eines sogenannten Winter-Schulhalters als letztes Mittel angewendet werden.

d) Bei Anwendung des unter Nr. 4 und 5 vorgeschlagenen Aushülfsmittels wäre, da in diesen beiden Fällen die Parochialorte in Ansehung des Schulbesuches von ihrem eigentlichen Pfarrverband getrennt würden, demjenigen Pfarrer, in dessen Sprengel entweder die Parochialschule errichtet würde oder die zu besuchende Schule läge, die Verbindlichkeit aufzulegen, sowohl die unmittelbare Aufsicht über diese Schule und über die dieselbe besuchenden Kinder der fremden Pfarreien zu führen, als auch über den Schulbesuch und die Fortschritte dieser Kinder dem Pfarrer, zu dessen Pfarrsprengel sie gehören, wenigstens einmal des Jahres Nachricht zu geben, so wie der letztere Pfarrer verbindlich zu machen wäre, der alljährlichen Prüfung jener Parochialschule beizuwohnen.

e) In Ansehung der in einer Pfarrei anderer Confession wohnenden einzelnen Parochianen wäre als Grundsatz auszusprechen: daß sie derjenigen Pfarrei ihrer Confession, welcher sie in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse zugewiesen sind, auch in Ansehung der Schulpflichtigkeit zugehören, und folglich auch ihre Kinder in eine Schule jener Pfarrei zu schicken haben. Da aber bei solchen vereinzelt Parochianen noch weit öfter als bei ganzen Parochialorten der Fall eintritt, daß Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges die Kinder verhindern die Pfarrschule ihrer Confession zu besuchen, so sind hierüber noch andere Bestimmungen erforderlich. Dabei dürfte nun das Erste seyn: 1) daß die Hinweisung rücksichtlich der Schulpflichtigkeit an den Pfarrsprengel nicht als ein Verbot, daß solche Parochianen ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnortes schicken dürften, zu betrachten sey; daß ihnen vielmehr die Benützung der Ortsschule, soferne sie keine andere Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder haben, völlig frei stehe. 2) In diesem Fall aber steht ihrem Pfarrer, dessen Sprengel sie eingepfarrt sind, das Recht zu, von ihnen Beweise zu fordern, daß ihre Kinder die Ortsschule wirklich besuchen, indem er eigentlich die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß der Schulunterricht ihrer Kinder nicht versäumt werde. 3) Welche Einrichtung in Ansehung des Religionsunterrichts in diesem Falle zu treffen sey, wird ebenfalls von dem Confessionspfarrer anzuordnen seyn. 4) Wollten solche Ältern ihre Kinder weder in eine Schule ihrer Pfarrei, noch in die Schule ihres Wohnortes schicken, so kann ihnen die Dispensation durch ihren Pfarrer nur unter den Bedingungen gegeben werden, die überhaupt in Ansehung der Dispensation schulpflichtiger Kinder durch die Verordnung vom . . . festgesetzt sind.

Ad 3) Was die Verbindlichkeit betrifft, Beiträge zum Unterhalt der Gemeindeschulen und ihrer Lehrer zu leisten, so dürfte das Regulativ „die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession“ (Reg. Bl. 1812, S. 537) hierauf eine durchgängige Anwendung finden. Darnach würden die Ältern

a) das Schulgeld, ebenso wie von den Stolgebühren bestimmt ist, nur an diejenige Schule bezahlen, die von ihren Kindern wirklich besucht wird,

b) andere Reichnisse, welche bloß freiwilliger oder precärer Natur sind, ebenfalls nur dem Schullehrer, zu dem sie ihre Kinder wirklich schicken, zu geben haben;

c) andere Geld- oder Naturalreichnisse, die als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beiträge erwiesen sind, müssten allerdings von den Parochianen einer andern Confession, wenn diese auch von der Schule keinen Gebrauch machten, ferner verabreicht werden;

d) in Ansehung der Beiträge zu den Schulen aber, die des Communal-Verbandes wegen zu leisten wären, müsste Art. 22 der General-Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse (Reg. Bl. 1812, S. 329) durchgängig in Anwendung kommen.

Nach den hier umständlich dargelegten Verhältnissen und den darauf gegründeten unmassgebenden Vorschlägen ist der angefügte Rescripts-Entwurf verfasst, welcher zur a. h. Genehmigung ehrerbietigst vorzulegen seyn möchte.

Niethammer

Hobmann

Hauptmann

IV. München 1807 Jan. Enthebungsgesuch des Präsidenten des Geh. Schul- und Studienbureaus Freiherrn von Frauenberg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Im vorigen Jahre zwangen mich meine Gesundheit und meine Verhältnisse E. K. Majestät um Entlassung aus Allerhöchstdero Dienste zu bitten.

Tief gerührt durch die Gnade meines Königs, mit welcher er mir alles, nur meine Bitte um Entlassung nicht gewährte, arbeitete ich in meinem Wirkungskreise fort, durch neuen Muth gestählt, mit neuer Hoffnung belebt.

Meine Gesundheit, hoffte ich, würde sich bessern, meine Verhältnisse würden sich ändern. Meine Gesundheit hat sich gebessert; aber meine Verhältnisse haben sich verschlimmert.

Der Augenblick ist gekommen, wo ich auf dem Platze, auf welchem ich bin, so wie ich auf demselben bin, nicht länger mit Ehren bleiben kann.

Geruhen E. K. Majestät mir allergnädigst zu erlauben, daß ich in einer möglichst gedrängten Darstellung Allerhöchstdenen-selben meine Lage schildern darf, wie sie war, als ich in die Dienste E. K. Majestät trat, und wie sie gegenwärtig, und zwar schon seit ein paar Jahren ist.

Im zehnten Jahre arbeitete ich schon in der Seelsorge — zufrieden, weil ich manches Gute wirken konnte, und glücklich, weil ich von meinen Vorgesetzten geachtet, und den mir anvertrauten Gemeinden geliebt war, als E. K. Majestät aus eigenem Allerhöchsten Antriebe mich zum bevollmächtigten Minister in Rom ernannten.

Die politische Lage der Dinge verhinderte meine Absendung. — Gewöhnt seit meiner frühesten Jugend zu arbeiten und zu wirken, und mein Brod nicht umsonst zu essen, konnte ich es in der andauernden Unthätigkeit nicht aushalten, und ich bath also um Beschäftigung.

Ich erhielt den Auftrag, einen Vorschlag zu machen, in das Schulwesen mehr Leben, und zweckmäßigere Thätigkeit zu bringen. — Mein überreichter Vorschlag war einfach. Im Ministerium sollte ein Mann angestellt werden, welcher die erforderlichen Kenntnisse, den Willen, die Zeit und die Kraft hätte, das Schulwesen zu leiten, die unteren Stellen anzutreiben. Dieser Vorschlag wurde zum Theil genehmigt; aber zugleich wurde ein eignes Kollegium gebildet, welches sich ausschließend mit dem Schulwesen beschäftigen sollte, und E. K. Majestät ernannten mich zum Chef desselben und ertheilten mir auch den Vortrag bey dem Ministerium.

Im Oktober 1802 trat ich meinen Wirkungskreis an, und arbeitete mit aller mir möglichen Anstrengung bis zum Jahre 1804. Die allerhöchste Zufriedenheit, welche E. K. Majestät mir öfters zu beweisen geruheten, war mein Lohn; das Leben, das sich in dem mir anvertrauten Geschäfte durch das ganze Land zu regen anfang, unterstützte meinen Muth, und die schon reifenden Früchte meiner Arbeit belebten mich mit der Hoffnung, daß es immer besser und besser werden würde.

Im Jahre 1804 wurde dem General Schul-Direktorium auch die Leitung des Schulwesens in den neuen Provinzen anvertraut, und dadurch die Eifersucht und die Abneigung mit allen ihren schäd-

lichen Wirkungen bey Menschen aufgereitzt, die ihre Eitelkeit mehr als das allgemeine Beste lieben, und dieses nur dann befördert glauben, wenn es durch sie bewirkt wird. Man ließ durch gedungene Skribler mich und das mir untergeordnete Kollegium durch Pasquille vor dem Publikum beschimpfen — man munterte zum Ungehorsam auf, und suchte den Vorschriften und Weisungen des General Schul-Direktoriums das Gepräge der Unausführbarkeit, oder der Schädlichkeit aufzudrücken, weil man sie nur halb befolgen ließ, und die Ungehorsamen gegen das General Schul-Direktorium in Schutz nahm.

Ich kämpfte gegen diese Hindernisse mit den Waffen des ehrlichen Mannes — mit dem Bewusstseyn, meine Pflicht streng erfüllt zu haben, mit dem Vertrauen auf den endlichen Sieg der guten Sache, und mit der Hoffnung, die Gerechtigkeit werde die Feinde bestrafen, der Erfolg ihrer vereitelten Anschläge sie beschämen. Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzens sah ich mich in meinen Erwartungen betrogen — ich überzeugte mich am Ende, daß oder die gute Sache zu Grunde gehen, oder ich abtreten müßte. Welcher ehrliche Mann wird unter solchen Umständen nicht das Letztere wählen? Am Ende des Schul-Jahres 1804 bis 5 bath ich also um meine Entlassung — das Ministerium verlangte, daß ich noch einen Versuch machen sollte, und ich gehorchte. Das General Schul-Direktorium wurde aufgehoben, die Leitung des Schulwesens in den Provinzen den respektiven königlichen Landesdirektionen übergeben, ein Ministerial-Bureau für die Zentral Leitung gebildet, und ich durch die allerhöchste Gnade E. K. Majestät zum Präsidenten desselben ernannt. Allein auch hiedurch wurden die Wünsche meiner Feinde nicht ganz befriediget, und da sie sahen, daß ihre ersten Angriffe mich ermüdeten, so hofften sie durch Wiederholung derselben mich am Ende doch noch zum Abtritte von meinem Platze zu zwingen.

So weit hatten sie es schon gebracht, bey den Subalternen den Glauben festzusetzen, daß das Vertrauen E. Majestät, und des Ministeriums, das ich bisher zu geniessen das Glück hatte, wenigstens geschwächt, wo nicht ganz verschwunden sey. Sie stellten sich an, das allerhöchste Reskript in Betref der Organisation des Studien-Zentral-Bureaus nicht recht zu verstehen, ließen mich nicht als einen Chef des Departements, sondern nur als einen geheimen Referendair, und die mir beygegebenen Referendairs als meine Gehülfen, das ganze Bureau aber als ein überflüssiges, anomalisches Machwerk erscheinen, das man nur darum geschaffen habe, um mich nicht auf einmal fortzujagen.

Sie scheuten sich nicht mehr, selbst in Berichten ihre Geringschätzung gegen das Bureau auszudrücken. Nun war es um alles Ansehen für mich geschehen. Höhere und niedere Subalterne gehorchen meinen Weisungen nicht mehr; in Kanzleyen ist das Bureau, und die mir anvertraute Stelle ein Gegenstand des Spottes geworden — und ich sehe das von mir angefangene Gebäude versinken — ich stehe da, von Subalternen verspottet, mit dem Gefühle, nichts mehr wirken zu können, — eine große Besoldung zu beziehen, und der guten Sache offenbar zu schaden. Meine Geburt, der Name, den ich trage, bisher noch unbefleckt, sollen durch mich nicht entehrt werden. Ich glaube also, meiner Pflicht gegen E. Majestät, und meiner Ehre es schuldig zu seyn, allerunterthänigst zu bitten, mich von einer Stelle zu entlassen, auf welcher ich nichts mehr wirken, also auch mit Ehren nicht mehr stehen bleiben kann.

Ich verhehle es nicht, daß es meinem Herzen koste, die Dienste eines Monarchen zu verlassen, den ich als Unterthan tief verehere, und kindlich liebe; daß ich den Verlust, den ich und meine Familie durch meinen Austritt aus den allerhöchsten Diensten machen, tief fühle, und dieses doppelt schmerzhaftes Gefühl muß meinen Wunsch, ferners in E. Majestät Diensten unter anderen Verhältnissen zu bleiben, so wie die Kühnheit entschuldigen, eine allerunterthänigste Bitte vorzutragen, deren Gewährung diesen Wunsch realisiren würde.

E. K. Majestät wollen eine neue Akademie der Wissenschaften organisiren, und derselben einen Präsidenten, und einen Vizepräsidenten vorsetzen, deren Bestimmung seyn soll, Ordnung bey derselben in allen Zweigen zu erhalten, und das Organ zu seyn, welches die Befehle E. K. Majestät zu der Akademie, und die Wünsche und Vorschläge derselben zu E. K. Majestät bringen sollen.

Ohne gelehrt zu seyn, glaube ich die Wissenschaften, besonders aber ihren Einfluß auf das Wohl des Staates, und den demselben entsprechenden Grad der Theilnahme der Regierung an dem Flor derselben so viel zu kennen, um die schädlichen Auswüchse zu verhindern, und eine zweckmässige Verwendung der Summen, welche die Großmut E. K. Majestät hiezu bestimmen wird, zu befördern. Ich wage daher die allerunterthänigste Bitte, mir die Präsidenten Stelle der Akademie allergnädigst zu verleihen.

Als Graf v. Rumfort zu dieser Stelle bestimmt war, wurde ich zum Vize-Präsidenten vorgeschlagen, und soviel mir bekannt, war das Ministerium nicht abgeneigt, diesen Vorschlag bey E. K.

Majestät zu begutachten. Dieß spricht wenigstens in so weit für mich, als es beweiset, daß man mich nicht für unfähig zu dieser Stelle hält. Doch ich lege mein Schicksal in die Hände meines Königs, der mir seine allerhöchste Gnade schon so oft bewies, und wiederhole nur dringend die allerunterthänigste Bitte, mich von der Präsidenten Stelle des geheimen Schul- und Studien-Bureaus auf jeden Fall zu entlassen.

In jeder andern meiner bisherigen Kategorie angemessenen Stelle, welche die Gnade E. K. Majestät mir anvertrauet, werde ich mit jenem Eifer dienen, welcher dem Manne von Ehre, der seinen Monarchen und seine Pflicht liebt, eigen ist.

Indem ich mich zu allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehle, geharre ich in tiefster Unterthänigkeit

München, den Jän. 1807

E. K. Majestät

allerunterthänigst treuehorsamster

Frhr. v. Frauenberg wirkl. geh. Rath

u. Präsident des geh. Schul u. Studienbureaus.

V. München 1818 Mai 3. Gutachten der protestantischen Oberkirchenräte Haenlein und Schmidt über die Frage, welche Rechte des protestantischen Religionsteiles verfassungsmäßig zu sichern seien.

Allerunterthänigster Antrag in Betreff der, allergnädigst mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. zugesicherten, Aufrechthaltung aller in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Gesamt Gemeinde in Baiern erlassenen früheren Edikte und Verordnungen, und versprochenen mit der bevorstehenden Verfassung des Reichs in Verbindung stehenden constitutionellen Gesetze zur Sicherstellung dieser Gesamt Gemeinde gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit, und festen Begründung einer selbständigen Verfassung der evangelischen Kirche im Königreich Baiern.

In Folge des erhaltenen allerhöchsten Auftrags legen die allerunterthänigst Unterzeichneten jene Bemerkungen, Anträge und Wünsche ehrfurchtsvoll der allerhöchsten Beurtheilung vor, welche dieselben in Bezug auf die Gleichheit der Rechte beider christlicher Konfessionen, und die daraus hervorgehende Siche-

rung der evangelischen Kirche gegen jeden möglichen Eingriff mittelst einer festen selbständigen Verfassung der allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen für ihre Pflicht erachten.

I. Bemerkungen.

In Titel IV § 9 des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde bei den Worten: „Allen Religionstheilen — garantirt“ möchte hinter dem Wort: Unterricht noch beisusetzen sein: oder die Wohlthätigkeit, indem auch dieser Stiftungszweig vorzüglich bei Spital und Armen Pfründen häufig nach dem ausdrücklichen Willen der Stifter und nach der bisherigen Verwendung ausschließlich einer oder der andern Konfession als Eigenthum bestimmt ist.

Bei § 10 scheint der letzte Theil des § den Beisatz zu erfordern:

„es darf auch weder in Ansehung der Substanz verändert und veräußert, noch in Ansehung der Renten für andere als die drei genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs verwendet werden.“

II. Anträge.

In dem der Verfassungsurkunde beizufügenden besonderen Edikt die königliche Declaration über die Verfassung der evangelischen Kirche in Baiern enthaltend möchte eine ausdrückliche und volle Bestätigung des organischen Edikts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 24. März 1809 nach seinem ganzen Inhalte vorauszuschicken, dann das Edikt über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 und die Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 ebenfalls in so weit zu bestätigen sein, als sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen der evangelischen Kirchen Verfassung eine ausdrückliche Abänderung erhalten.

Um der evangelischen Kirche eine feste selbständige Verfassung aus allerhöchster Episcopal und Landeshoheits Gewalt zu erteilen möchten nachstehende Anordnungen in der königlichen Declaration festzusetzen sein.

A.

Verfassung des evangelischen Kirchen Regiments.

I. Im Sitz der Regierung und in Verbindung mit dem geheimen Staats Ministerium des Innern wird ein evangelisches Ober-Consistorium errichtet. Dieses bestehet

a) aus einem evangelischen Vorstand, der zugleich im Staats-Rath Sitz und Stimme erhält;

b) aus den bisherigen drei geistlichen Räten, denen auch noch ein geistlicher Rath reformierter Konfession in Bezug auf den Rheinkreis beigefügt werden möchte;

c) aus zwei weltlichen Räten, wovon der zweite gegen Bezug eines Funktions Gehaltes aus den protestantischen Ober-Appellations Gerichts-Räten von Müller, Liebeskind, von Schank zu wählen sein möchte;

d) einem im Stiftungs Administrations-Wesen angestellten evangelischen Rath, der zu den monatlich einmal über die treffenden Stiftungs Administrations Gegenstände zu haltenden Sitzungen beizuziehen, mit der Super-Revision der Pfarr Fassungen und der Rechnungen über die Pfarr Unterstützungen und Pfarr Wittwen Kassen zu beauftragen, und dazu, wenn es nöthig befunden würde, mit einem Rechnungs Gehülfen oder Diurnisten zu versehen wäre, und Funktions Gehalt erhielte;

e) einem Sekretär und Kanzlisten und Registrator, wenn nicht dazu das Personal des Ministerial-Büreaus verwendet werden könnte;

f) einem Boten und Büreaudiener.

Die Gehalte dieses Kollegiums wären aus Staats Kassen, in welche dagegen die Anstellungs- Dispensations- und andere Taxen fließen, zu leisten.

In Ansehung der Dienst und Rang Verhältnisse der Ober-Consistorial-Räte beziehen wir uns ehrerbietigst auf darüber bereits im Jänner d. Jhrs. übergebene Vorstellung derselben.

II. Statt der bisherigen General Dekanate werden drei Consistorien in Ansbach, Baireuth, Speier errichtet, welchen der Präsident, Vice Präsident, oder Direktor der ersten Regierung Kammer des Kreisses, evangelischer Konfession, als Vorstand vorgesetzt wird. Als Mitglieder dieser Consistorien möchten zu ernennen sein: In Ansbach die beiden Kreis Kirchen Räte Baier und Fuchs, der Kreis Schul Rath Stiller, ein weltlicher evangelischer Rath aus dortiger Regierung oder Appellations Gericht mit Funktions Gehalt, ein evangelischer Stiftungs Administrations Rath für die monatlich zweimal in Administrativ und Rechnungs Angelegenheiten zu haltende Sitzung, dann das erforderliche Rechnungs-Sekretariats- Registratur und Kanzlei Personal. Die Besoldungen werden aus Staats Kassen geleistet, so weit nicht die geistlichen Räte aus den ihnen übertragenen Haupt Prediger Stellen einen Theil ihres Gehaltes beziehen können.

In Baireuth der Kreis Kirchen Rath Kaißer, der ehemalige Consistorial Rath und jetzige Rector des Gymnasiums Degen, als

Referent in Schulsachen, der ehemalige Consistorial Rath und jetzige Districts Decan und Districts Schul Inspektor dann reformirter Stadt Pfarrer Starke, ein evangelischer weltlicher Rath mit Functions Gehalt aus der Regierung, ein evangelischer Stiftungs Administrations Rath für die in Administrations- und Rechnungs-Sachen zu haltenden Sitzungen, dann das erforderliche Rechnungs-Sekretariats- Registratur- Kanzlei-Personal. Von den Besoldungen gilt das Nemliche, wie bei Ansbach.

In Speier besteht schon das ganze erforderliche Personal eines nach dieser Norm formirten Consistoriums.

III. Die Districts Decanate und Districts Schul Inspektionen behalten ihre bisherige Verfassung.

IV. Zur Handhabung der Kirchen Verfassung wird in jedem Decanat jährliche Visitation, und im Decanats Sitz jährlich eine Dioecesan Synode gehalten, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode sämmtlicher Decanen im Sitz des Consistoriums, zu welcher ein Mitglied des Ober Consistoriums zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten als Commissär der obersten Kirchen Behörde abgeordnet wird, und die Synode dirigirt.

V. Die theologische Prüfungs Kommission für die Aufnahms Prüfung der evangelischen Pfarramts Candidaten bleibt in Ansbach mit dem dortigen Consistorium verbunden, so wie in Speier die Prüfungs-Kommission für die Candidaten aus dem Rhein Kreisse. Der erstern werden aber ebenso wie der letztern auch die Anstellungs-Prüfungen zu halten übertragen, und zu den deshalb jährlich auszuschreibenden Concurs Terminen nach Ansbach jedesmal ein Ober Consistorial Rath als Commissär zur Direction der Prüfung abgeordnet, um den Candidaten die Kosten der sehr weiten Reise zur Anstellungs Prüfung nach München zu ersparen.

VI. Die allgemeine Unterstützungs Anstalt für evangelische Geistliche des Obermain- Regen- Ober und Unterdonau- Isar- Rezat Kreises und die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers Wittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach, und der Ober Aufsicht des Ober Consistoriums zu München nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

B.

Verhältniß des Ober Consistoriums zu dem geheimen Staats Ministerium des Innern, und der übrigen Consistorien zu den Regierungen der Kreise.

1) Der Einlauf und die Ausfertigungen behalten ihren bisherigen Geschäftsgang.

2) Die Revision der Beschlüsse des Ober Consistoriums steht dem Vorstand und in dessen Verhinderung dem ersten Rath als Direktor zu.

3) Die nicht in Stilo majori zu erlassenden Verfügungen hat der Vorstand zu unterzeichnen, und dem k. geheimen Staats Minister des Innern zur Unterschrift vorzulegen.

4) Beschlüsse, die in Stilo majori zu erlassende Reskripte erfordern, werden durch das Referat des k. geh. Staats Ministers d. I. Seiner Königlichen Majestät zum Vortrag gebracht und unter der allerhöchsten Unterzeichnung ausgefertigt.

5) Bei verschiedenen Ansichten des K. geh. Staats Ministers werden die Beschlüsse mit dessen Signaten an das Ober Consistorium zur Erläuterung zurückgegeben, und wenn dadurch die Verschiedenheit der Ansicht nicht gehoben wird, hat der Vorstand des Ober Consistoriums gemeinschaftlichen Vortrag darüber mit dem k. geh. Staats Minister im k. geheimen Staats Rath, und bei Sr. K. Majestät allerhöchster Person zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erbitten.

6) Gleiche Analogie findet im Verhältniß der Provinzial Consistorien und ihres Vorstandes in Bezug auf die Kreis Regierung und deren Präsidenten statt, und bei nicht zu hebender Verschiedenheit der Ansicht wird von beiden besonders an das Ober Consistorium Bericht erstattet, und dessen Entscheidung eingeholt.

7) Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober Consistorium dasselbe Verhältniß als die bisherigen General Decanate.

C.

Geschäfts Kreis des Ober Consistoriums und der Provinzial Consistorien.

1) Im Allgemeinen bleibt derselbe in gleichem Umfang, wie er in dem Edict über die Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern vom 8. September 1808, in der Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Geistlichen vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813, in dem Edikt über die Mittel-Organe für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809, in der Instruction für das General-Consistorium und die General Kreis Commissariate in Bezug auf protestantische Kirchen-Angelegenheiten vom 8. September 1809, dann über die Kompetenz Erweiterung der General-Commissariate vom 2. October 1811 und 6. August 1815, dann vom 27. März 1817 Titel III § 10—13 bestimmt worden ist.

2) Die Ausscheidung dessen, was den Regierungen jener Kreise, in welchen kein Consistorium seinen Sitz hat, von protestantischen kirchlichen Angelegenheiten zu behandeln zu kommen, ist durch das am 12. Dezember 1817 an die k. Regierung zu Würzburg, dann an sämtliche General Decanate erlassene und der sämtlichen Regierung mitgetheilte, hier anliegende Rescript bereits näher bestimmt worden.

3) Im Besonderen wäre als Kompetenz-Erweiterung zur Sicherstellung der evangelischen Kirchen Verfassung dem Ober Consistorium zu dessen bisherigen Geschäfts Kreis zuzutheilen:

a) Die Ober Aufsicht über Verwaltung und Verwendung des eigenthümlichen Stiftungs Vermögens der evangelischen Konfession, besonders in den Zweigen des Kultus und des Unterrichtes.

b) Die Ober Aufsicht über die Elementar Schulen dieser Konfession, die nach ihrem Hauptzwecke Religions-Schulen sind, und daher auch der geistlichen Local Schul Inspektion untergeben sind.

c) Mit Aufsicht durch das Organ des protestantischen Ober Studien Rathes und der protestantischen Kreis Schul Rätthe über die Studien Schulen und Studien Institute, besonders in Rücksicht auf den Unterricht in Moral, Religion, Philosophie und Geschichte, dann biblische Philologie.

d) Special Aufsicht über die evangelisch-theologische Facultät auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehranstalten, Lehrgegenstände, Lehrmethode, und Besetzung der Lehrstellen.

e) Anordnung und Ausschreibung öffentlicher Gebete und kirchlicher Feste, und Verhütung aller weltlichen Publicationen von der Kanzel, und aller polizeilichen Beeinträchtigungen der würdigen Feier der Sonntage und Kirchenfeste.

f) Die Anzeige der für Religion und Sittlichkeit und Kirchenlehre oder Kirchengucht gefährlichen Schriften zur Handhabung der bestehenden Censur-Gesetze in diesem Bezug.

4) Nach gleicher Analogie wäre der Geschäftskreis der Provinzial Consistorien, mit Ausnahme von litt. d, in jenen Kreisen, wo dieselben ihren Sitz bei den Regierungen haben, zu bestimmen, in den beigeordneten Kreisen aber den Consistorien Mitwissenschaft und Mittheilung zur Kenntniß der unter a, b, c, e, f genannten Gegenstände zu bewirken und die Verwaltung und Verwendung des Kultus und Unterrichts-Stiftungs Vermögens nicht ohne ihre Beistimmung abzuändern.

III.

Wünsche zur Sicherstellung der evangelischen Kirche.

1) Im Allgemeinen wäre zu diesem Zweck von Sr. K. Majestät allerunterthänigst die Declaration zu erbitten:

a) Daß in jenen Kreisen, welche der Sitz eines evangelischen Consistoriums werden, jederzeit entweder der Präsident, oder der Vice Präsident oder der Director der ersten Regierungskammer der evangel. Kirche zugethan sein, und dem Consistorium als Vorstand vorgesetzt werde.

b) Daß in Bezug auf diese drei Kreise ein evangelischer Kreis Schul Rath ernannt, und in das Consistorium als Mitglied aufgenommen werde, in den andern Kreisen, welche eine bedeutende Anzahl von protestantischen Schulen enthalten, ein Correferent protestantischer Konfession in Schulsachen bei der Kreis Regierung aufgestellt, und unter den Ober Studien Räten jederzeit einer dieser Konfession angestellt werde.

c) Daß die Universität Erlangen erhalten und hinreichend dotiert, und ein evangelischer Rath des k. geh. Ministeriums des Innern mit dem Curatel Geschäfte in Bezug auf dieselbe beauftragt werde.

d) In Bezug auf den allergnädigst zugesicherten Antheil der evangel. Geistlichkeit an der ständischen Versammlung möchte auch der allerehrerbietigste Wunsch, daß ein ähnliches Verhältniß den evangelischen Staatsdienern auch bei den höheren Staats Ämtern und den Stellen im geheimen Staats Rath zu Gute kommen möchte, submissiv vorzutragen erlaubt sein, ohne jedoch der allerhöchsten Bestimmung darüber auf irgend eine Weise vorgreifen zu wollen.

2) Im Besondern gehört unter die ehrfurchtsvollen Wünsche, deren Gewährung zu jenem Zweck der Sicherung und der Würde der evangelischen Kirche erfreuliche Wirkung hervorbringen möchte:

a) Eine Verfügung über gemischte Ehen, über deren kirchliche Kopulation durch die Parochie der Braut, dann über die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen nach der Vorschrift des 3. Kapitels § 14—27 im Edict über die Rechts Verhältnisse der Kirchen Gesellschaften vom 24. März 1809, sowie über die Wirkungen der protestantischen Ehescheidungen, zur Sicherstellung der Rechte des evangelischen Ehetheils.

b) Bestimmung der Rang Verhältnisse der Geistlichen in Bezug auf andere Staatsdiener, und anständiger Behandlung derselben von weltlichen Beamten und Stellen.

c) Möglichste Erleichterung der Geistlichen und Schullehrer in Rücksicht auf Staats und Kommunal Lasten, nach dem Maaß ihres größtentheils dürftigen Dienst Ertrags.

d) Verwendung des seit dem Reichs-Deputations Receß von 1803 in den neu acquirirten Ländern und Städten inkamerirten ehemaligen evangelischen Kirchen Vermögens zu den ihrer Stiftung analogen Zwecken.

Möge der segnende Schutz des allerhöchsten Landes Vaters durch allergnädigste Gewährung dieser Wünsche sich an der evangelischen Kirche auf gleiche Weise verherrlichen, als er sich an der katholischen Kirche durch feste Begründung ihres innern und äußern Wohles neuerlich versorgend ausgezeichnet hat.

gez. Haenlein.

gez. Schmidt.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete erlaubt sich zu No. III, 2 a noch eine Bemerkung, da ihm der Paragraph nicht bestimmt genug gefasst zu seyn scheint, auch in Ansehung der Trauung der gemischten Ehen von seiner Ansicht abweicht.

1) Die Trauung gemischter Ehen richtet sich nach der Konfession des Bräutigams, da dieser als Familien Haupt diesen Vorzug zu verlangen berechtigt ist. Der Braut bleibt dabei die Trauung nach dem Ritus ihrer Konfession unbenommen.

Die Verordnung, nach welcher den Brautleuten freigestellt ist, sich über die Trauung zu vereinigen, möchte daher aufzuheben seyn, da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß in der Regel der katholische Theil seinen Wunsch durchsetzt, wodurch die protestantische Geistlichkeit nicht nur in ihren Pfarr Rechten beeinträchtigt, sondern auch die Gleichheit beider Konfessionen aufgehoben wird.

2) In Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder möchte die Verordnung zurückzunehmen seyn, daß die Eheleute den Vertrag während der Ehe abändern, oder, wenn früher kein Vertrag gemacht worden, und also § 16 des Edictes vom 24. März 1809 eintritt, im Verlaufe der Ehe anders übereinkommen dürfen.

Denn auch hier hat die Erfahrung gelehrt, daß dieses zu tausend ehelichen Zwistigkeiten führt, und daß endlich alle Kinder aus gemischten Ehen für die katholische Kirche gewonnen werden, was bei der immer sich vermehrenden Anzahl solcher Ehen der protestantischen Kirche nicht gleichgiltig seyn kann, indem sie sich in einem gemischten Lande in einer Reihe von Jahren auf solche Weise endlich beinahe auflösen müßte.

München, den 3. Mai 1818.

gez. Schmidt.